

Ingo Gentes\*

## Zwischen Gewohnheitsrecht und positivem Recht: Zur Diskussion von indigenem Recht. – Das Beispiel Chile

**Resumen:** Nuevos estudios del derecho consuetudinario y local en los países latinoamericanos han surgido a partir de los noventa en el marco de la implementación de modelos neoliberales de desarrollo y políticas internacionales de reconocimiento y amparo legal. Para lograr los objetivos que fomentan un mayor grado de inclusión, equidad, justicia social y participación cultural en el proceso de construir comunidades políticas, se hace necesario que la actual estructura del estado-nación en la región cambie, aceptando los patrones de un pluralismo legal, especialmente respecto al manejo de recursos territoriales. El ejemplo de Chile evidencia por un lado el carácter integratorio de la actual legislación indígena y por otro lado la escasa inclusión modernizadora de los grupos indígenas en el desarrollo productivo nacional y la falta de un reconocimiento efectivo del derecho consuetudinario local.

**Summary:** New anthropological and legal research was carried out in the last decade on indigenous custom law in Latin-American countries during the implementation of neoliberal development models and international politics, searching for more recognition and legal protection for indigenous communities. To reach the final aims of inclusion, equity, social justice and cultural participation in a process of building political communities, a change in the structure of nation-states in Latin American countries is needed, one that that accepts plural legalism forms, especially in the sector of local cultural resource management. The Chilean example shows clearly the integrating character of the indigenous legislation on the one hand and on the other hand the low rank of modern inclusion of the indigenous groups in the developing process and a lack of recognition from local indigenous custom law.

---

\* Dr. phil in Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin. Berater der *Comisión Económica para América Latina y el Caribe* (CEPAL) sowie Forscher der Wageningen University/Niederlande, Fakultät für Umweltwissenschaften, Bewässerungsfeldbau und Wasseringeneurswesen. Daneben arbeitet er als Dozent für Soziologie an der Rechtsfakultät der Universidad Jesuita Alberto Hurtado in Santiago de Chile.

INDIANA 19/20 (2002/2003), 197-228



ISSN 0341-8642  
Ibero-Amerikanisches Institut, Stiftung Preußischer Kulturbesitz

## Einleitung

Untersuchungen über den Wirkungsgrad gewohnheitsrechtlich kollektiver indigener Bestimmungen in nationalstaatlich-positiven Rechtsauslegungen finden innerhalb der Rechtsanthropologie<sup>1</sup> zunehmendes Interesse. Gerade unter dem Aspekt neoliberaler Politikmodelle,<sup>2</sup> die die Fortdauer von althergebrachten sozialen Strukturen nicht mehr garantieren, ist das Primat indigener Organisationen einer kollektiven, nachhaltigen und teilnehmenden Entwicklung mit Identität von Wichtigkeit (Lartigue/Iturralde 1995: 368).

Drei Prozesse kristallisieren sich aus diesen Untersuchungen<sup>3</sup> heraus:

- a) Indigene Bräuche in ihrer praktischen Auslegung stehen in direkter Verbindung mit nationaler Gesetzgebung und der Justizverwaltung. Der daraus hervorgehende dynamische Prozess verläuft einerseits auf der Ebene eines Verhaltenswandels der sozialen Subjekte und andererseits auf der Ebene einer Reform der gesetzgebenden Normativität.
- b) Die gegenwärtige Transdisziplinarität der Forschung im Bereich des Rechts bewirkt auf dem Gebiet der rechtlichen Sozialanthropologie eine Überprüfung traditioneller und neuerer Konzepte und Methoden sozialer Prozesse als Ergebnisse von Konflikten.

---

1 Ein Standardwerk zu den Untersuchungen über indigenes Gewohnheitsrecht auf dem amerikanischen Kontinent ist Edward Adamson Hoebel (1954): *The Law of Primitive Man*. Hoebel unternimmt dabei eine empirisch-analytische Untersuchung der Rechtsformen mehrerer indigener Gruppen sowohl anhand eigener Feldforschungen als auch anhand der zu jener Zeit gängigen Literatur. Demzufolge sieht er das anthropologische Verständnis für Recht im menschlichen Verhalten begründet, wahrnehmbar durch unvoreingenommene Beobachtung der Menschen in ihrem Verhalten zu einander und zu ihrer natürlichen Umwelt. Der Rechtsakt ist somit nie etwas Eigenständiges, Isoliertes, sondern eingebettet in die jeweils gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse und in engerem Bezug auf die indigenen Völker, eingebettet in die ethnische Kultur. Recht ist demnach eine Seite der menschlichen Kultur, welche der Gesellschaft die Macht verleiht, das Verhalten des Einzelnen wie das von Gruppen zu regeln und Abweichungen von den vorgeschriebenen Normen dieser Gesellschaft zu verhindern, gegebenenfalls zu korrigieren und zu bestrafen (Hoebel 1954: 11-41). In der Gegenwart greifen neuere rechtsanthropologische Arbeiten diese Ideen im Rahmen von Territorial-, Ressourcen- und Identitätskonflikten indigener Minderheiten innerhalb der Nationalstaaten Lateinamerikas wieder auf. Siehe hierzu Instituto de Investigación Jurídica (Hrsg.) (1995); Varese (1996); Stavenhagen/Iturralde (1990); Stavenhagen (1997).

2 Erwähnt wird dies deshalb, da neoliberale Politik- und Wirtschaftsmodelle in Lateinamerika, speziell in Chile, in ihren rechtlichen Auslegungen oftmals konträr zu indigen-gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen verlaufen. Konflikte bilden sich dabei in erster Linie auf der Ebene der Territorialität und den indigenen Ressourcen. Ein Fallbeispiel sind die rechtlichen Konflikte zwischen *Código de Aguas* (1981) und *Ley Indígena* (1993) in Chile, die im Rahmen der Studien über indigenes Gewohnheitsrecht im südlichen Andenraum zu sehen sind (Castro Lucic 1997: 200-222; Gentes 2001).

3 Konkret berufen wir uns im Folgenden auf die Arbeiten von Stavenhagen (1990; 1997), Triana Antorveza (1990); Krotz (1995); Lartigue/Iturralde (1995) sowie Varela (1995).

- c) Diese sozialen Prozesse können darüber hinaus dazu dienen, neue juristische Diskurse aufzustellen sowie neue Normative in Bezug auf die Pluralität des Rechts zu erheben. Das Recht auf Verschiedenheit (*derecho a la diferencia*) kollektiver, sozialer oder ethnischer Gruppen in nationalen Staaten gewinnt so an Bedeutung.<sup>4</sup>

Benda-Beckmann und Spiertz (1998) erwähnen, dass nicht nur Gewohnheitsrecht von (indigenen) Völkern praktiziert und angewandt werde. Der Terminus Gewohnheitsrecht sei demzufolge unter zwei Aspekten zu verstehen: zum einen als eine Beschreibung von Regeln, die von der Mehrheit – dem Kollektiv – einer lokalen Gruppe konsensartig akzeptiert und praktiziert werden. Zum anderen bezieht sich das Gewohnheitsrecht auf eine Reihe von kodifizierten “öffentlich-rechtlichen” Regeln. Daran wird deutlich, dass nur die Akteure einer lokalen Gruppe – als Mitglieder eines (Gesellschafts-)Systems – Regeln klassifizieren und ernennen. Als Gewohnheitsrecht versteht man in den meisten Rechtssystemen eine Kategorie, deren Eigenheiten und substantiver Inhalt von Juristen, Richtern oder anderen Experten definiert wird. In der rechtsanthropologischen Forschung hat es sich deshalb eingebürgert, zwischen lokalem (indigenem) Gewohnheitsrecht und Gewohnheitsrecht der Anwälte zu unterscheiden (Griffith 1992).

Im folgenden Artikel soll eine Abwägung zwischen positivem Recht und dem lokalen Gewohnheitsrecht unterstehenden Formen des indigenen Rechts versucht werden. Sind beide auf einer theoretischen Rechtsebene miteinander kompatibel? Welche Strategie verfolgen die lateinamerikanischen Nationalstaaten gegenüber indigenen Rechtsformen? Lässt sich aus beiden Rechtsformen eine neue demokratisch legitime Rechtsordnung für die lateinamerikanischen Gesellschaften bilden? Die Diskussion um die Wertigkeit von indigenem Recht soll entlang dem Fallbeispiel Chile geführt werden.

## 1. Nationalstaat und ethnische Identität

Die ethnische Identität ist unweigerlich mit den (nationalen und internationalen) Rechten indigener Völker verbunden. Im Rahmen eines zunehmenden Diskurses indigener Organisationen wird der Nationalstaat dabei mehr als Konzept denn als identitätsstiftende Kraft interpretiert. Mitglieder indigener Gemeinschaften, als *non-state people* (Eriksen 1993), definieren so den Staat nicht als einzige gesellschaftsbildende Kraft, sondern stellen die eigene Gruppenidentität in den Vordergrund (Varela 1995).

National positives Recht wird, diesem Diskurs folgend, im Rahmen einer Strategie der hegemonialen Machtausübung und Produktionssteigerung des Staates<sup>5</sup> im Sinne gesellschaftsbildender Prozesse gesehen:

---

4 Siehe hierzu Gellner (1999).

5 Die Hegemonie eines (wirtschaftlichen) Kapitalismus erzeugt hingegen parallel zum Fortschritt eine ungleiche Entwicklung und produziert soziale, politische und kulturelle Ungleichheiten, was nach

Una de las estrategias del Estado Nacional en América Latina para unificar la sociedad bajo un mismo proyecto cultural, económico y político, es la generalización de un régimen jurídico común que disuelva en la legalidad las prácticas particulares de los pueblos indios para asegurar y ampliar las condiciones de reproducción del capital y el ejercicio de la hegemonía (Stavenhagen/Iturralde 1990: 47).

Nach Díaz Paez (1995: 49-52) stellten Konflikte und soziale Antagonismen die Legitimität der normativen Kultur in den Ländern Lateinamerikas auf den Prüfstand. Die Suche nach einer Theorie der alternativen Nutzung des Rechts verlangt so den Wandel von einem rein operativen und formalistischen Gebrauch hin zu einer pluralistischen Rechtsauslegung gegenüber der *cultura diferente* oder *otredad* (Taylor 1997). Die Garantie für diese kollektive Rechtsauslegung ruft nach einem aktiven Staat:

Si la preservación de la cultura de las minorías y de la identidad étnica ha de considerarse como un derecho humano colectivo universal, entonces la simple afirmación de que esos derechos son innegables resulta insuficiente. En un mundo de estados pluriétnicos estos derechos únicamente pueden garantizarse con la participación activa del Estado en su implementación, al igual que ocurre en el caso de los derechos sociales y económicos más universalmente reconocidos y aceptados (Stavenhagen 1989: 21).

Das zusammenhaltende innere Dreieck dieser lokalen Rechtsauslegung bilden Selbstverwaltung, gesellschaftliche Anerkennung und Gleichwertigkeit der ethnischen Identität sowie ein *etnodesarollo* im Sinne einer Entwicklung mit Identität (Bengoa 1994), womit keine generelle Negierung einer demokratischen Modernisierung zu verstehen ist (Bustos Cortés 1996), sondern eine Aufhebung der sozialen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Benachteiligung, wie verschiedene indigene Entwicklungspläne und Gesellschaftsanalysen verdeutlichen (CONADI 1996a; 1996b; Degregori 1993; Díaz-Polanco 1989).

Stavenhagen (1990: 39-43) legt drei grundlegende Thematiken des lokalen indigenen Gewohnheitsrechtes fest: i) das Recht auf Land sowie das Konzept des kommunal kollektiven Besitzes; ii) die Anpassung der nationalen Strafgesetzgebungen an kulturell unterschiedliche Kontexte sowie iii) die Suche nach einem Konsens zwischen den Rechtsvorstellungen indigener Gemeinschaften, die innerhalb der sozialen Struktur verhaftet sind und die von Außenstehenden nur anhand analytischer und deskriptiver Kategorien vom Rest der Kultur abgelöst werden können, und einer Justizverwaltung, die bisher diesen Formen neutral bzw. indifferent gegenüberstand.

Eine Kodifikation des indigenen Gewohnheitsrechtes brächte hingegen eine bewusste historische Transformation der indigenen Kultur. Dies könnte dazu führen, an Flexibilität und natürlicher Dynamik einzubüßen, wie gerade der Bereich der lokalen (nachhaltigen) Ressourcenverwaltung zeigt (Gascón 1996; Sabatini / Sepúlveda 1997; Gentes 2001; Boelens / Dávila 1998). Anschaulich wird dies am Beispiel der Wasser-

---

Díaz-Polanco (1989: 44) beweist, dass alle Projekte in Ländern Lateinamerikas, die auf soziokultureller oder ethnisch-nationaler Homogenisierung ausgelegt waren, zum Scheitern verurteilt waren.

systeme (*sistemas de riego*) in der Andenregion. Hier zeigt sich die eindringliche multidisziplinäre Arbeit an Konzepten, die beide Rechtssysteme (normativ positives und gewohnheitlich flexibles) im Sinne einer gleichwertigen, gleichgeltenden und konfliktvermindernden Praxisnorm mit dem Ziel kommunitärer Gruppenstärkung und integratives Ressourcenmanagement miteinander zu verbinden:

... llevar a la construcción, recreación y fortalecimiento de las organizaciones y los sistemas de gestión de agua que se basen en las normas específicas de sus creadores (hombres y mujeres), su acción colectiva, su resistencia, su capacidad de reclamo y su capacidad de propuesta, en interacción con el entorno social y político mayor (Boelens/Hoogendam 2001: 315).

Aus einem sozialhistorischen Blickwinkel heraus äußert sich die Präsenz eines zentralen Rechts für kulturell unterschiedliche Gebiete Lateinamerikas auf zwei Ebenen (Triana Antorveza 1990): i) über die formelle Auslegung des Rechts in den Gebieten außerhalb der zivilen und ökonomischen Grenze, die auf eine Eingliederung der indigenen Gruppen in eine (neue) soziale Ordnung ausgerichtet war. Die historisch-geographische Grenze galt zugleich als "Torbogen" zwischen den Pazifizierten und dem Kriegsgebiet; ii) über speziellen Normen gegenüber der indigenen Bevölkerung, die von Seiten des Staates ideologisch als Schutzmechanismen ausgelegt werden und teilweise soziale Organisationen innerhalb einer zentralisierten Rechtsordnung genehmigen.

So wurde der Staat – über die historischen Phasen des Kolonialstaats, der Republiken sowie der neuen Nationalstaaten hinweg – gemäß einer zentralen Rechtsauslegung zum institutionellen, kulturellen und politischen Gesellschaftsmodell *par excellence*; die indigenen Gemeinschaften hingegen wurden als Synonym für "atypisch", "traditionell" und "überholt" (Triana Antorveza 1990: 27) kategorisiert.

Auch die Politik des Indigenismus, die in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts aufkam, änderte nichts an der Doktrin der nationalen Einheit in Lateinamerika.<sup>6</sup> Auch hier lag das Ziel sozialwissenschaftlicher Forschung in einer Eingliederung (und somit Untergliederung) indigener Lokalgemeinden in die kolonial fundierte Nationalkultur (Aguirre Beltrán 1967; 1969; Bonilla 1981).

Die Anerkennung des lokalen indigenen Gewohnheitsrechts ist somit von zwei Ebenen aus zu betrachten: Zum einen geht es um die internen Bereiche der indigenen Kultur anhand von Selbstbestimmung, Autonomie und Entwicklung mit Identität auf der Basis einer sozialen Gleichwertigkeit. Zum anderen wird die Gesamtheit der Nation – bestehend aus mehreren anerkennungsbedürftigen Gemeinschaften (Walzer 1992) – neu definiert,

---

6 Díaz-Polanco (1989: 37) führt dazu in etwas polemischer Art an: "... el indigenismo da a luz en la noche en que todos los gatos son pardos. Con los indigenismos, la nación permanece intacta; la unidad nacional, que es la expresión de la desigualdad entre los sectores socioculturales que la constituyen, queda a salvo".

... a un mismo proyecto político nacional y renovador. Así, pues, no es la aceptación plena de los derechos históricos de los grupos étnico-nacionales lo que atenta contra la unidad nacional o retarda el proceso de cambio, sino justamente el no reconocer esos derechos. Entre etnias y transformación, no hay (o no debe haber) contradicción (Díaz-Polanco 1989: 53).

Die Anerkennung des indigenen Gewohnheitsrechts ist und bleibt ein wesentliches Element des Schutzes und der Reproduktion indigener Kultur in Lateinamerika.<sup>7</sup> Die Ignoranz gegenüber dieser Tatsache führt unweigerlich zur Assimilierung und dem Ethnozid der indigenen Völker (Stavenhagen 1990: 36). Indigenes Gewohnheitsrecht sollte dabei auf einer kollektiven Ebene als Ergänzung oder als weitergehende Interpretation des Menschenrechts auf freie Kulturausübung aufgefasst werden. Die Anerkennung dieser Rechte verlangt, auf nationaler Ebene, einen rechtlichen Pluralismus (*pluralismo legal*), der als Prämisse die ethnische und kulturelle Heterogenität der nationalen Gesellschaften fordert (Aylwin 1997: 197). Eine Koexistenz von gleichwertigen und gleichhaltigen Rechtssystemen geht in der Praxis von reformierten Rechtsgebungen der Nationalstaaten aus, verlangt eine gesellschaftliche Bereitschaft zum Wandel aller kulturellen Gruppen und muss sich in den “Herzen der Menschen” (Bellah 1991) widerspiegeln.

## 2. Indigenes Recht auf internationaler Ebene

Im Rahmen einer analytischen Auswertung von positivem und traditionellem Recht aus der Sicht der betroffenen indigenen Gruppen ist es angebracht, die rechtliche Anerkennung indigener Kultur und Organisation auf der Ebene der internationalen Institutionen näher zu betrachten. Dabei stehen Fragen der Anerkennung kollektiver Rechte sowie der Anspruch einer freien Kulturausübung im Mittelpunkt des Interesses. Eine analytische Auswertung kollektiv-indigener Rechtsformen anhand der gegenwärtigen Prozesse einer Rechtsanthropologie ist aufschlussreicher als eine rein monotone Auflistung der einzelnen Gesetzesartikel – über deren reale Anwendung in Ländern

---

7 Unter den Ländern des südlichen Amerika gilt Kolumbien diesbezüglich als am fortschrittlichsten, da es indigenes Gewohnheitsrecht im Rahmen von Territorialfragen sogar in der Verfassung von 1991 verankerte, in der es in Art. 330 heißt: “los Territorios indígenas estarán gobernados por consejos conformados y reglamentados según los usos y costumbres de sus comunidades”. Daneben wird ethnische Verschiedenheit der kolumbianischen Nation anerkannt (Art. 7), den indigenen Territorien eine Autonomie in der Vertretung eigener Interessen zugesprochen (Art. 287: “las entidades territoriales gozan de autonomía para la gestión de sus intereses”) sowie den indigenen Körperschaften rechtsprechende Funktionen zugesprochen (Art. 246: “las autoridades de los pueblos indígenas podrán ejercer funciones jurisdiccionales dentro de su ámbito territorial, de conformidad con sus propias normas y procedimientos, siempre que no sean contrarios a la Constitución y las leyes de la República”). Einen hervorragenden Überblick über die Theorie und Praxis des indigenen Gewohnheitsrechts in Kolumbien liefert Sánchez Botero (1998: 71-164). Eine Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum indigenen Gewohnheitsrecht in den einzelnen Ländern Lateinamerikas enthält Clavero (1994: 181-203).

Lateinamerikas zusätzlich kein einheitliches Bild vorliegt (Bonfil Batalla 1992; Bengoa 2000; Czech / Mader / Reinberg 1994).

In dem Maße, wie die “Allgemeine Erklärung der Menschenrechte” (1948) und andere internationale Dokumente im Bereich der Menschenrechte Gestalt angenommen haben, hat man auf internationaler Ebene zunehmend die Bedeutung der kollektiven Menschenrechte betont. Innerhalb dieses Kontextes lässt sich eine Diskussion und breite Akzeptanz von neuen Prinzipien feststellen, die sich auf die grundlegenden Rechte der indigenen Völker beziehen.

Im Jahre 1957 nahm die *International Labour Organisation* (ILO) das Abkommen über Indigene und Stammesbevölkerungsgruppen (Nr. 107) und die dazugehörigen Empfehlungen (Nr. 104) an.<sup>8</sup>

Welche Prämisse lag der Konvention Nr. 107 von 1957 zugrunde?

Das Abkommen von 1957 war von der politischen Prämisse der damaligen Zeit, die auf der schrittweisen Integration indigener Minderheiten in den Korpus der Nationalstaaten lag, geprägt.<sup>9</sup> Es nahm eine paternalistische Haltung gegenüber ethnisch-indigenen Bevölkerungsgruppen ein, indem es sie zum Beispiel als “weniger fortgeschritten”<sup>10</sup> bezeichnet und eine mögliche Integration förderte, um die Probleme zu lösen, die durch ihre weitere Existenz in den jeweiligen Staaten bestanden.<sup>11</sup> Das Abkommen ging davon aus, dass diese nationalen Minderheitengruppen als separate Gruppen verschwinden würden, falls sie die Gelegenheit bekämen, umfassend an der nationalen Gesellschaft zu partizipieren, und es versuchte, diesen Übergang zu erleichtern (Dandler Hanhart / Hernández Pulido / Swepston 1994: 43). In diesem Sinne wurden die Landrechtsbestimmungen des Abkommens Nr. 107 (Art. 11-14) erarbeitet, um im Rahmen einer “unvermeidbaren” Integration von Indigenen in die nationale Gesellschaft Schutz zu bieten.

Hernández Pulido (1995) unterstreicht den integratorischen Charakter des Abkommens, da eine von außen stimulierte nationalstaatliche Entwicklung letztendlich auf Kosten der Anerkennung kultureller Diversität verlaufen sollte:

---

8 Vgl. International Labour Conference (1956) und International Labour Conference (1957).

9 Der Indigenismus als solcher rührt aus der Kolonialzeit und kennzeichnete die europäische Politik anhand des Primats einer wirtschaftlichen Ausbeutung und Dominanz gegenüber den neuen Kolonien und ihren Ureinwohnern. Der Indigenismus der unabhängigen lateinamerikanischen Nationalstaaten sah hingegen in seinen politischen Ausdrucksformen eine Politik der national dominanten Gruppe gegenüber den Indigenen mit dem Ziel einer stärkeren Inkorporation und Partizipation vor (siehe Aguirre Beltrán 1969). Der politische Imperativ der Integration war jedoch Ausdruck einer paternalistischen Grundhaltung gegenüber den nationalen Minderheiten, da “[...] El indigenismo no es una política formulada por indios para la solución de sus propios problemas sino la de los no-indios respecto a los grupos étnicos heterogéneos que reciben la general designación de indígenas [...] el indio, como tal, no puede postular un política indigenista porque el ámbito de su mundo está reducido a una comunidad parroquial, homogénea y preclasista que no tiene un sentido y una noción vagos de nacionalidad” (Aguirre Beltrán 1967: 562).

10 ILO-Abkommen 1957, Nr. 107: Art. 1, Abs. 1a.

11 ILO-Abkommen 1957, Nr. 107: Art. 2, Abs. 1.

Este Convenio pregonaba la integración de esos pueblos, lo que sancionó en algunas ocasiones y, en otras, lo provocó una serie de acciones de ciertos estados que, con el fin de impulsar un proceso de desarrollo global de la nación, no acordaron el debido respeto a la diversidad de esos pueblos, ignorando los valores culturales, sociales y religiosos de los mismos (Hernández Pulido 1995: 155).

Die Konvention Nr. 107 wurde lediglich von 27 Ländern ratifiziert,<sup>12</sup> doch lassen sich auf der anderen Seite auch positive Aspekte verbuchen (Dandler Hanhart / Hernández Pulido / Swepston 1994: 44, 45). Das hoch entwickelte Kontrollsystem der ILO hat seither dazu beigetragen, dass die Aufmerksamkeit nationaler und internationaler Institutionen darauf gelenkt wurde, ungerechte Behandlung von Indigenen und Stammesvölkern zu unterbinden. Darüber hinaus bildete es die Basis für eine Reihe von Aktivitäten der ILO-Abteilung für Technische Hilfe. Clavero (1994: 63-66) hebt hervor, dass das Abkommen Schutzmechanismen vor erzwungener Assimilierung Indigener und Enteignung der Territorien sowie Regelungen zugunsten einer indigenen Identität, indigener Organisation und gemeinschaftlicher Bräuche formulierte, wobei die nationale Rechtsprechung den legalen Rahmen vorgab, "... siempre en todo caso expresamente que no resultasen incompatibles con los ordenamientos nacionales y con las perspectivas integradoras" (Clavero 1994: 64).

Im Laufe der folgenden Jahre machten die sozialanthropologischen Konzeptionen deutlich, dass die Grundprämissen des Abkommens Nr. 107 falsch waren, und sie betonten gleichzeitig die Notwendigkeit, die Werte der indigenen Gruppen anzuerkennen und die plurikulturelle Realität moderner Staaten zu respektieren.<sup>13</sup> Damit verbunden war eine Stärkung der indigenen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene – Organisationen, die sich in wachsendem Umfang für die Verteidigung und Förderung ihrer Interessen engagierten. All diese Faktoren führten dazu, das Abkommen Nr. 107 zu überprüfen und es neu zu formulieren. Die Kritik indigener Organisationen am Wortlaut der alten Konvention war ein Grund für die Revision.<sup>14</sup> Auch die Aktivierung der Vertretung indigener Interessen auf internationaler Ebene auf der Basis einer fortschrittlichen Rechtsprechung trug dazu bei (Stavenhagen 1990: 224).

Parallel zu diesem juristischen Anliegen sollte der Partizipation indigener Organisationen auf der Ebene der Vereinten Nationen stärkere Geltung zukommen.

Konkret beschäftigten sich die Vereinten Nationen erstmals 1971 mit dem Thema der kollektiven indigenen Rechte (Scherer 1996). Im September 1981 wurde, gegen den Widerstand vieler Teilnehmerstaaten, die Arbeitsgruppe für Indigene Völker

---

12 Die folgenden Länder haben die Konvention Nr. 107 ratifiziert: Angola, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Costa Rica, Cuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, El Salvador, Ghana, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irak, Malawi, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Syrien und Tunesien (siehe International Labour Conference 1990).

13 Eine ausführliche Betrachtung der akademischen Diskussion jener Zeit liefern Clavero (1994) und Hernández Pulido (1995).

14 Siehe hierzu Barth (1994)



(*Working Group on Indigenous Populations*, UN-WGIP) gegründet.<sup>15</sup> Die Gründung der Arbeitsgruppe fiel mit einer zunehmenden Internationalisierung der Aktivitäten indigener Völker zusammen: 1977 verlangte und erhielt der Rat für Indianerfragen (*International Indian Treaty Council*) Beobachtungsstatus im Rat für Wirtschaftliche und Soziale Fragen (*Economic and Social Council*), wodurch zum ersten Mal einer indigenen Organisation offiziell das Recht zugesprochen wurde, an Sitzungen der Vereinten Nationen teilzunehmen (Burger 1994).

Als zentrale Hauptanliegen der Arbeitsgruppe galten von Beginn an:

- a) Überprüfung der weltweiten Entwicklungen, welche die Situation der indigenen Völker und ihren Schutz bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte und der fundamentalen Freiheiten betreffen,
- b) Aufmerksamkeit gegenüber Regelungen, in Bezug auf die Rechte indigener Völker (ein sogenanntes *standard-setting*).

Die Konvention Nr. 169 von 1989 stellte eine Revision der alten Konvention 107 von 1957 dar ("Indigenous and Tribal Populations Convention"), welche bereits kollektive und individuelle Landrechte anerkannte und Kompensationen für enteignetes Land verlangte. Zwangsumsiedlungen sind künftig nicht mehr erlaubt (Art. 16, Abs. 2). Diese neue Fassung erkennt die unterschiedlichen Kulturen sowie das Recht auf eigenständige Entwicklung der indigenen Völker ausdrücklich an. Die ILO-Konvention Nr. 169 spricht indigenen Nationen das Recht zu, über ihre eigene Entwicklung zu bestimmen, ihre eigenen Institutionen zu kontrollieren und über das von ihnen traditionell besiedelte und beanspruchte Land zu verfügen. Sie bedeutet somit wenigstens auf internationaler Ebene eine rechtliche und moralische Gleichstellung indigener Völker,

... que toma en cuenta las diferencias entre los individuos y las colectividades, como en alguna medida sucedía en la Recopilación de Leyes de los Reynos de Indias, sobre todo teó-

---

15 Vorher beschäftigte sich die Internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation*, ILO) mit der indigenen Problematik: 1921 führte sie bereits eine Studie über die Arbeitsbedingungen indigener Arbeiter durch, und 1926 schuf der Verwaltungsrat der ILO eine Expertenkommission für den Bereich "Indigene Arbeit" mit dem Ziel, internationale Normen zum Schutz dieser Arbeiter zu formulieren. Die Arbeit dieser Kommission bewirkte auch die Annahme einiger Abkommen, u.a. das Abkommen über Zwangsarbeit von 1930 (Nr. 29) sowie andere Abkommen, die sich direkt auf die indigenen Arbeiter beziehen, so z.B.: "Abkommen über die Rekrutierung indigener Arbeiter" von 1936 (Nr. 50); "Abkommen über Strafmaßnahmen" (indigener Arbeiter) von 1939 (Nr. 65); "Abkommen über Arbeitsverträge" (indigener Arbeiter) von 1947 (Nr. 86) und das "Abkommen über die Abschaffung der Strafmaßnahmen" (indigener Arbeiter – außer einigen Empfehlungen) von 1955 (Nr. 104). In diesem Sinne ließe sich auch eine Reihe von Aktivitäten zitieren, die sich auf praktische Bereiche und die technische Zusammenarbeit bezieht; unter ihnen ragt das umfangreiche *Programa Indigenista Andino* hervor, das entsprechende Initiativen verschiedener internationaler Institutionen unter der Führung der ILO bewirkte, die in dem multinationalen Projekt zur gemeinschaftlichen Entwicklung des Andenraums (*Proyecto Multinacional de Desarrollo Comunal Andino*, 1971-1973) ihren Höhepunkt fanden (siehe Hernández Pulido 1994; 1995: 153).

ricamente; y no dejan de considerarse, sino por lo contrario, se asumen más efectivamente, los principios éticos y legales de la dignidad, la libertad y la justicia (Concha Melo 1995: 132).

Insofern kann zurecht in diesen konzeptuellen Änderungen von einem “Ende der Politik des Integrationismus” – zumindest auf internationaler Ebene – gesprochen werden.

Was sind die Grundüberzeugungen der neuen Konvention? Welcher kritischen Analyse kann die Konvention aus der Sicht indigener Organisationen augenblicklich unterzogen werden?

Die Konvention Nr. 169 ist Ausdruck des Respekts gegenüber Kulturen und Lebensweisen Indigener und Stammesvölker. Sie geht von deren Recht auf eine dauerhafte Existenz und eine Entwicklung aus, die sie selbst für wünschenswert halten.<sup>16</sup> Darüber hinaus legt das Abkommen in einer Reihe von Artikeln das Recht dieser – ausdrücklich als Völker – anerkannten indigenen Gruppen fest, in die betreffenden nationalen und internationalen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.<sup>17</sup>

Im Folgenden sollen die wesentlichen Neuerungen der Konvention Nr. 169 von 1989 untersucht werden:

Einen zentralen Streitpunkt der UN-Konferenz bildete über Jahre hinweg der Ersatz des Terminus “Bevölkerungsgruppen” (*population*), wie er im Abkommen Nr. 107 verwendet wurde, durch “Völker” (*peoples*) im neuen Text. Dabei standen die Gründe, die für eine Verwendung des Terminus “Völker” in dem neuen Abkommen angeführt wurden (unter Bezug auf die Indigenen und Stammesgemeinschaften), in enger Beziehung zu der Anerkennung und dem Respekt gegenüber der eigenen Identität dieser Völker.<sup>18</sup> Gleichzeitig entschied sich die Konferenz dafür, den Text des Abkommens zu präzisieren. Die Verwendung des Begriffes “Völker” darf in diesem Abkommen nicht diejenigen Rechte berühren, die dem Terminus im internationalen Recht beigemessen werden (Konvention Nr. 169, 1989: Teil 1, Artikel 1, Paragraph 3).<sup>19</sup>

Eines der Rechte, die zugunsten der Indigenen in das neue Abkommen aufgenommen wurden, besteht darin, “bei jedweden legislativen oder administrativen Maßnahmen, durch die die genannten Gruppen direkt betroffen werden könnten, diese zu konsultieren” (Konvention Nr. 169, 1989: Teil 1, Art. 6). Dadurch werden die betreffenden Regierungen verpflichtet, geeignete Verfahren zu entwickeln, um die betroffe-

---

16 Vgl. ILO-Abkommen 1989: Art. 7.

17 Vgl. ILO-Abkommen 1989: Art. 6, 7, 12, 15, 17, 20, 22-23, 25, 27-28, 33.

18 Eine erhebliche Anzahl von Regierungsvertretern sprach sich aufgrund der Implikationen, die dieser Begriff für das Recht auf Selbstbestimmung mit sich bringen könnte, gegen seine Verwendung aus. Zu dieser hitzig geführten Diskussion und den wechselseitigen Kommentaren zum Projekt des Abkommens vgl. OIT: Revisión parcial del Convenio sobre poblaciones indígenas y tribales, 1957, No. 107: Informe IV (2A) während der 76. Versammlung der Internationalen Arbeitskonferenz 1989. Genf 1989: 8-13.

19 Eine Übersetzung der UN-Konvention Nr. 169 liefern Dandler Hanhart / Hernández Pulido / Swepston (1994: 87-110). Im Weiteren soll auf diese Transkription zurückgegriffen werden.

nen Völker mittels ihrer repräsentativen Institutionen zu befragen. In Art. 6 ist zugleich die Schaffung entsprechender Möglichkeiten vorgesehen, damit sich die betroffenen Völker frei sowie auf allen Ebenen und in den verschiedenen Bereichen an der Lösung der sie betreffenden Probleme beteiligen können. Die betreffenden Partizipations- und Konsultationsebenen werden in § 2 dieses Artikels präzisiert; dort heißt es, dass “die Konsultationen, die in Ausführung dieses Abkommens durchzuführen sind, in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens und auf eine den Umständen angemessene Weise mit dem Ziel stattfinden, zu einer Übereinkunft zu gelangen oder die Zustimmung zu den vorgesehenen Maßnahmen zu erreichen”.

Doch dürfen, wie Hernández Pulido (1995: 160) erwähnt, die dortigen Bestimmungen nicht überinterpretiert werden. Die Tatsache, dass die Regierungen die betroffenen Völker konsultieren müssen, bedeutet demzufolge nicht, dass sie mit letzteren zu einem Übereinkommen gelangen müssen oder die Zustimmung dieser Völker benötigen, um entsprechend handeln zu können.

Die Konvention fordert die Regierungen des Weiteren auf, die Eigentums- und Nutzungsrechte indigener Völker am staatlichen Territorium anzuerkennen (Teil II, “Land”, Art. 13-19). Prinzipiell liegt dem Abkommen das Konzept zugrunde, dass diese Völker Landrechte haben, die anerkannt werden sollten, selbst dann, wenn diese Rechte nicht die gleiche Form aufweisen, wie die in den nationalen Rechtssystemen anerkannten. Gleichzeitig bilden die nationalen Rechtssysteme den Rahmen, innerhalb dessen diese Rechte umgesetzt werden müssen (Swepston 1994: 62). Dies gilt allerdings nur für Landrechte, nicht im vollen Umfang für das Recht auf darunter liegende Ressourcen. Zwar spricht die Konvention von Recht auf Nutzung, Management und Erhaltung der Ressourcen (Art. 15, Abs. 1) in Fällen, wo sich der Staat diese Rechte vorbehält sollen die Völker immerhin konsultiert werden (Art. 15, Abs. 2).

Andere Bestimmungen der Konvention konsolidieren lediglich entsprechende Bestimmungen der Konvention Nr. 107, etwa in Bezug auf die Beschränkungen und Verfahrensweisen, die im Falle einer Umsiedlung der betroffenen Völker von ihren Territorien eingehalten werden müssen, sowie die zu ergreifenden Maßnahmen, sofern eine solche Umsiedlung als notwendig erachtet wird. Gleiches gilt für die Modalitäten zur Übertragung der Rechte für die Territorien oder die Maßnahmen, die gegen die illegale Invasion der Territorien der indigenen Stammesvölker zu ergreifen sind (UN-Konvention Nr. 169, 1989: Art. 16-18).

Nach Scherer (1996: 206) können jedoch auch mit der ILO-Konvention 169 weiterhin auf dem Land indigener Völker natürliche Ressourcen abgebaut und Dämme für hydroelektrische Energiegewinnung gebaut werden. Auch die neue Konvention bleibt in einer Reihe von Artikeln staatsfixiert; den indigenen Organisationen wird das Recht auf Autonomie, Souveränität und Selbstbestimmung im Rahmen der indigenen Gemeinschaft so nicht ausdrücklich zugesprochen. Dabei ist der innere und äußere Zusammenhalt der indigenen Gemeinschaften ein absolut zentraler Punkt, da

El conjunto de la declaración sólo tiene sentido si lo que se está previendo es esto, el mantenimiento de unas comunidades, las indígenas, en el interior de unos estados actuales, en

cuya virtud viene a registrarse la serie de derechos. Por el mismo derecho de autodeterminación, son las propias comunidades y no los estados ni tampoco unas instituciones internacionales quienes podrán adoptar la decisión correspondiente de permanencia en un estado o de constitución de uno propio. El mismo texto puede verse que reitera esto con un inciso de opción indígena cada vez que se refiere a la participación en instituciones estatales (Clavero 1994: 88).

Die restlichen Punkte des Abkommens sind nicht minder wichtig, sie nehmen aber in der Diskussion um indigene Rechte bisher deutlich weniger Raum ein. Dabei handelt es sich um die Themenbereiche Arbeit, Berufsausbildung, Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheit, grenzüberschreitende Kontakte sowie sonstige Bestimmungen.<sup>20</sup>

---

20 Teil III des Abkommens besteht aus Art. 20, der sich auf die Schaffung und die Bedingungen von indigener Beschäftigung bezieht. Diese Erfordernisse basieren auf Art. 15 des Abkommens Nr. 107. Art. 20 enthält einen besonderen Schutz für Indigene, wo immer sie mit der nationalen oder externen Ökonomie in Kontakt kommen, etwa die Verhinderung von Diskriminierung, einen besonderen Schutz für Migrations- und Saisonarbeiter, Schutz ihrer Gesundheit und vor Zwangsrekrutierungen sowie eine angemessene Überprüfung der Arbeitsbedingungen. Die Art. 21-23 decken Situationen ab, in denen Indigene in engen Kontakt mit der externen Ökonomie geraten. Sie sollen die Regierungen veranlassen, den kulturellen Besonderheiten dieser Gruppen immer dann besondere Achtung zu schenken, wenn Programme entwickelt und umgesetzt werden, die sie betreffen. Die Einbeziehung der indigenen Völker wird an mehreren Stellen erwähnt, insbesondere in Art. 22, Abs. 3, der bestimmt, dass "wo durchführbar, diese Völker im wachsenden Maße Verantwortung für die Organisation und Effektivität solcher besonderen (Aus-)Bildungsprogramme übernehmen, wenn sie das wünschen". Art. 24 und 25 enthalten Grundprinzipien, um auf internationaler Ebene die Ausweitung sozialer Sicherheit und Gesundheitsprogramme für die Völker sicherzustellen. Dabei sind ihre kulturellen Charakteristika zu berücksichtigen, und sie müssen an Planung und Verwaltung beteiligt werden. Besondere Beachtung sollten ihre "traditionelle Präventivbehandlung, Heilpraktiken und Medizin" (Art. 25, Abs. 2) erfahren. Art. 26 bis 31 entstammen weitestgehend einer Übernahme aus dem Abkommen Nr. 107 von 1957. Die herausragenden Aspekte dieses Abschnitts beziehen sich auf eine Bestätigung der bilingualen Erziehung auf der Basis einer Anfangsalphabetisierung in der indigenen Sprache (Art. 28); der Einbeziehung indigener Geschichte, indigenen Wissens und indigener Technologie sowie des Wertesystems und der sonstigen sozioökonomischen und kulturellen Bestrebungen in die Bildungsprogramme (Art. 27, Abs. 1); die Ausbildung von Mitgliedern indigener Völker sollte "unter besondere Berücksichtigung einer fortschreitenden Übertragung von Verantwortung zur angemessenen Leitung dieser Programme im Hinblick auf die indigenen Bedürfnisse" (Art. 27, Abs. 2) ausgerichtet sein. Die zuletzt genannte Bestimmung zusammen mit einer ähnlichen in Art. 22, Abs. 3, ist weitestreichend, da sie die Verantwortung für Bildungsangelegenheiten direkt in die Hände der Indigenen überträgt. Art. 32 soll die Regierungen veranlassen, grenzüberschreitende Kontakte zwischen indigenen Völkern zu erleichtern und diese in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu fördern. Dieser Bestimmung entsprechen zahlreiche ILO-Abkommen. Von den Unterzeichnerstaaten wird verlangt, sich selbst untereinander auf entsprechende Regelungen zu einigen, für die ein international ratifiziertes ILO-Abkommen den Rahmen darstellt. Die letzten Artikel des Abkommens fordern die Regierungen auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Abkommen in den jeweiligen Unterzeichnerländern realisiert wird (Art. 33), nehmen auf andere formale Fragen im Zusammenhang mit der Ratifizierung Stellung (Art. 36-44) und fordern insgesamt eine Interpretation "in flexibler Form, die die charakteristischen Bedingungen eines jeden Landes berücksichtigt" (Art. 34).

Die Einhaltung der Konvention und der Empfehlungen wird einmal pro Jahr durch eine Expertenkommission vor Ort überprüft. Doch war die UN-Konvention 169 Ende 1996 erst von acht Mitgliedsstaaten unterzeichnet worden.<sup>21</sup> Ein Blick auf die “innere” Politik der Vereinten Nationen zeigt, wie limitiert der rechtliche Einfluss der Arbeitsgruppe für indigene Völker samt der Konvention gegenüber dem Primat liberaler Staatspolitiken ist. Die Arbeitsgruppe gilt inzwischen als bedeutendstes Forum für Vertreter bedrohter ethnischer Minderheiten, da sie ein Forum für die Anklagen gegen Diskriminierung indigener Völker seitens der Regierungen ist.

Diese legte im Februar 1995 einen Entwurf zu indigenen Rechten und Entwicklung zur Ratifizierung vor. Die “Allgemeine Erklärung der Rechte indigener Völker” (*Universal Declaration on Rights of Indigenous Peoples*),<sup>22</sup> die an die allgemeine Erklärung der Menschenrechte anschließen sollte, wurde jedoch nicht zur Abstimmung an die Generalversammlung weitergeleitet, sondern eine neue Arbeitsgruppe zu Minderheiten – mit vermindertem Budget – einberufen, um eine neue Deklaration auszuarbeiten. Die Widerstände nach Scherer (1996: 210, 211) liegen auf der Hand:

Die meisten Staaten Asiens und Lateinamerikas sind gegen die Verabschiedung der Deklaration; sie wurden von den ehemaligen weißen Siedlerkolonien (USA, Kanada, Australien und Neuseeland) und Kolonialmächten (v. a. Frankreich) unterstützt: Die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes für indigene Völker ist die Wasserscheide; es wird von diesen Staaten klar abgelehnt, weil sie etwas zu verlieren fürchten.

Nach Konsens der Arbeitsgruppe wird das Selbstbestimmungsrecht von Nationalstaaten weiter in Form eines Anspruches auf Territorialrechte ethnischer Minderheiten interpretiert. Die überwiegende Tendenz ethnischer Minderheiten nach Geltendmachung juristischer Ansprüche in Form eines kollektiven Gewohnheitsrechts innerhalb demokratisch konsolidierter Staaten werde ignoriert bzw. in seinen historisch legitimen Ansprüchen diskreditiert.

Ein weiterer Faktor muss erwähnt werden: Das gesamte Konzept der Menschenrechte beruht auf einem moralischen Imperativ: Den Wert des Lebens, die Freiheit und die Würde des Menschen zu garantieren. Um diesen Imperativ erfolgreich zu verwirklichen, sollten nach Stavenhagen (1994) sowohl die individuellen als auch die kollek-

---

21 Norwegen, Mexiko, Kolumbien, Bolivien, Costa Rica, Paraguay, Peru, Honduras sowie Dänemark und Niederlande; selbst die deutsche Regierung sträubte sich bisher mit dem Argument, selbst keine indigenen Minderheiten innerhalb des Staatsgebietes zu haben. Minderheitengruppen wie die Sorben und Friesen werden ignoriert. Für die Nichtunterzeichner-Staaten gelten so – falls diese von den Länderregierungen ratifiziert wurden – weiterhin die Regelungen der Konvention Nr. 107 von 1957.

22 Der Entwurf über die Rechte indigener Völker wurde dabei von Mitgliedern der “Arbeitsgruppe für Indigene Völker” bereits im Juli 1993 verabschiedet, danach als Deklarationsentwurf im August 1994 der UN-Unterkommission für Menschenrechte vorgelegt und in der Sitzung der Menschenrechtskommission im Februar 1995 ergebnislos diskutiert. Eine Übersetzung des Textes der Deklaration samt Kommentar liefert Burger (1994), die Diskussion auf der Ebene der UN-Menschenrechtskommission schildern Dietrich (1994) und Hernández Pulido (1995).

tiven Rechte erfüllt werden. Gerade ethnische Minderheiten und indigene Völker sind darauf in Zukunft angewiesen, da

... die Situation ethnischer Minderheiten und indigener Völker ein weiterer Hinweis darauf ist, daß die volle Ausübung der individuellen Rechte von der Gewährung kollektiver Rechte ausgehen muß. Die Gleichheit der Rechte für die Individuen ist nur eine Illusion, wenn diese Gleichheit den Kollektiven, denen diese Individuen angehören verweigert wird. Die Gleichheit der Rechte ethnischer Gemeinschaften wird zur notwendigen, wenn auch nicht ausreichenden Bedingung für die Ausübung der individuellen Freiheiten und Rechte (Stavnhagen 1994: 28).

Worin liegen die wesentlichen Forderungen der Deklaration an die nationalen Regierungen?

Der Deklarationsentwurf besteht aus 45 Artikeln, wobei der operationelle Teil in acht Kapitel oder Kategorien unterteilt ist: in Bezug auf die erste Kategorie wird die Anerkennung und Selbstbestimmung hervorgehoben, demnach haben "Indigene Völker [...] das Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und ihre ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung" (Art. 3). Im Kern handelt es sich hier mehr um eine politische als um eine juristische Frage: Die Nationalstaaten vertreten mehrheitlich die Ansicht, dass das Recht auf Selbstbestimmung der Sezession Tür und Tor öffne. Dagegen steht die Meinung vieler indigener Vertreter, die nur durch Selbstbestimmung den drohenden Ethnozid abgewendet sehen. Nach Burger (1994: 13) sollte dieses Recht weder eine Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des jeweiligen Nationalstaates ausschließen, noch sollte es die Möglichkeit der vollständigen Nutzung ihrer Rechte im Rahmen der Menschenrechte verhindern.

Die zweite Kategorie umschließt den Schutz vor kulturellem Genozid. Zwar werden die Rechte auf Leben und physische Unversehrtheit durch die Menschenrechtsklärung (1948) sowie durch andere internationale Abkommen und Konventionen garantiert, dennoch betrachten indigene Organisationen jede Form kultureller Assimilation oder Missachtung ihrer kulturellen Eigenheiten als kulturelles Genozid und fordern somit ein explizites oder prioritäres Recht auf Leben für indigene Gemeinschaften.

Die Rechte auf kulturelle, sprachliche und religiöse Identität schließen – in der dritten Kategorie – den Schutz heiliger Stätten und die Rückerstattung kulturellen Eigentums ebenso ein wie die Rückführung menschlicher Reste. Hinzu müssen Erziehungsprogramme treten, in denen die – größtenteils orale – Tradition der Völker mit einbezogen wird. Es handelt sich somit um eine Wiederbelebung (*recuperación*) und gesellschaftliche Aktivierung indigener Praktiken und Idiome.

Unter die vierte Kategorie fallen Rechte der Bildung auf allen Ebenen und Formen, unter Einschluss des Zugangs zum Unterricht in der eigenen Sprache und auf Einrichtung und Kontrolle eines eigenen Bildungssystems und eigener Institutionen.

Der erweiterte Zugang zu wirtschaftlichen als auch die sozialen Einrichtungen sowie die Kontrolle derselben, sofern indigene Gemeinschaften davon betroffen sind,

bilden das zentrale Leitmotiv der fünften Kategorie von Rechten. Beispiele hierfür sind das Recht auf traditionelle Aktivitäten wie Jagd, Fischerei, Viehzucht, Sammelwirtschaft sowie der Waldbau.

Das geistige und materielle Eigentum indigener Völker auf Boden, Wasser, Luft, Meer, Flora und Fauna – so explizit die sechste Rechtskategorie – soll nachträglich gefördert werden. Diese Rechte sind von speziellem Interesse für diejenigen indigenen Völker, die in so genannten “Rückzugsgebieten” leben und deren Technologien und Kenntnisse der natürlichen Umgebung von Außenstehenden verwertet werden. Der Deklarationsentwurf spiegelt somit die Besorgnis der indigenen Völker gegenüber (nationalen und internationalen) Entwicklungsprojekten in ihren Territorien wider (Hernández Pulido 1995).

Die siebte Kategorie geht explizit auf Fragen der (lokalen) Selbstverwaltung ein, demnach haben “indigene Völker [...] das Recht auf Autonomie und Selbstverwaltung in [...] ihren internen und lokalen Angelegenheiten” (Art. 31). Auch hier wird auf Verträge Bezug genommen, die zwischen Staaten und indigenen Völkern geschlossen wurden und deren nachhaltige Einhaltung ausdrücklich gefordert wird.

Die achte Rechtskategorie ruft sowohl die (National-)Staaten als auch die indigenen Völker zur Überwachung und Durchführung der Deklaration in die Pflicht. In dieser wohl schwierigsten Frage fordern die Vertreter der Arbeitsgruppe auch die Vereinten Nationen verbindlich auf, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der in der Deklaration enthaltenen Rechte zu ergreifen.

Eine Entscheidung über die Annahme des Deklarationsentwurfes von der UN-Unterkommission für Menschenrechte steht weiter aus. Fraglich ist darüber hinaus, ob dieser aufgrund der oben geschilderten widrigen Bedingungen auf internationalem Parkett überhaupt in seiner ursprünglich “revolutionären” Form ratifiziert werden wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auf der Ebene der Vereinten Nationen die Rechte Indigener zwar explizit festgehalten sind, deren umfassende Ratifizierung durch die Nationalstaaten allerdings auf sich warten lässt. Die Durchsetzung des Abkommens auf nationalstaatlicher Ebene hängt daneben entscheidend von einer lokalen Rechtskultur ab, die den Ansprüchen einer Zivilgesellschaft, deren Essenz auf der Bildung und Förderung von Gemeinschaften (Petras 1991) liegen muss, gerecht wird.

Hier wird ein klares Manko der UN-Arbeit deutlich: Gruppenprobleme werden nach wie vor nicht aus der Perspektive kollektiver Rechte, sondern aus der Perspektive von Individualrechten wahrgenommen (Gentes 2001). Konzepte wie beispielsweise das indigene Gewohnheitsrecht finden sich in den Texten der universellen Menschenrechte<sup>23</sup> als Personenrecht – und eben nicht als Gemeinschaftsrecht – wieder.

Experten auf dem Gebiet der Rechtsanthropologie wie Stavenhagen (1989) sehen beide Konzepte – Menschenrechte und kollektives indigenes Recht – untrennbar voneinander: Der Schutz und die Förderung nationaler kultureller Rechts- und Ausdrucks-

---

23 Speziell im “Internationalen Vertrag über zivile und politische Rechte” von 1966.

formen wird somit zur Angelegenheit der gesamten Menschheit, "... por eso, la defensa de los derechos colectivos de los pueblos indígenas no puede separarse de los derechos humanos individuales" (Stavenhagen 1989: 31).

Eine unterschiedliche Gewichtung der Prinzipien wie Selbstbestimmung und kollektive (Ressourcen-)Rechte zeigt sich dabei mit Blick auf Nord- und Südamerika. Geht im Norden die Tendenz indigener Organisationen eher in Richtung von Selbstbestimmung und Souveränität,<sup>24</sup> zeigt sich im Süden eine Richtung hin zu *Self-Government* und Erhalt und Ausbau kollektiver Rechte – gerade in den Bereichen der Ressourcenrechte.<sup>25</sup>

Der diskriminierende Charakter des internationalen (positiven) Rechts spiegelt sich in fast allen Übereinkünften zwischen europäischen Mächten und indigenen Völkern wider (Hall 1993; Fanon 1993). Im Falle der indigenen Minderheiten wird weiterhin auf einer mittelalterlichen Rechtskonzeption – basierend auf Eroberung und Abtretung – festgehalten, anstatt eine aufklärerische Tradition der Rechtsphilosophie nach Hegel zu übernehmen, die nicht an einem reinen Rechtspositivismus stehen bleibt, sondern Begriffe wie Freiheit, Recht und Moral in der organischen Synthese des Staates – als lebendige Person verstanden – aufgehen lässt, und Recht und Moral, Individuum, Familie und bürgerliche Gesellschaft in einer Einheit so verbindet, dass die Einzelpersonen Personen sind und doch aus dem Ganzen heraus leben, so dass der Gleichklang aller gewahrt ist (Habermas 1997; 1998; Taylor 1997).

Das Gemeinschaftsrecht der Indigenen kann in vielen Teilbereichen als Alternative und Gegenposition zum positiven Recht, welches traditionelle Strukturen verneint, gesehen werden. Eine teilweise Übernahme dieser Regelungen kann jedoch nicht ohne Konsequenzen für den Staatsaufbau und die Produktionsweise bleiben. Doch genau vor dieser Diskussion einer demokratischen Modernisierung aller Sektoren schrecken die augenblicklichen Regierungen aufgrund einer dauerhaften ökonomischen liberalen Marktstrategie und der Furcht vor realem Investitionsabzug zurück (Jäger 1997; Hauwermeiren / Wel 1997; Lechner 1993). Zu fragen ist, ob in einem Augenblick, in dem das Lateinamerika der Nationen zunehmender Kritik unterzogen wird, nicht nach Alternativen gesucht werden muss, die der kulturellen Struktur der Bevölkerung entsprechen. Diese Aufgabe beginnt mit der Ziehung der Grenzen der indianischen Territorien und hört mit einer Neugestaltung der Nationalstaaten auf (Gabriel 1994: 72).

### 3. Indigenes Recht in Chile

Im folgenden Abschnitt sollen der Hintergrund und die Inhalte des chilenischen Indigenengesetzes aus dem Jahr 1993 behandelt werden. Dieses Gesetz geht zum ersten

---

24 Siehe hierzu Stewart (1993)

25 Siehe hierzu Clavero (1994); Czech / Mader / Reinberg (1994). Stavenhagen (1990: 233) hält es für schwierig, indigenes Landrecht und Bodenrecht als kollektives indigenes Ressourcenrecht – wie Toledo Llancaqueo (1996) es verlangt – durchzusetzen. Weder die Konvention Nr. 107 (Art. 14) noch die Konvention Nr. 169 sehen dieses Recht ausdrücklich vor.



Mal explizit auf alle indigenen Gruppen des nationalen Territoriums – einschließlich der Aymara und Atacameño – ein. Dabei interessieren uns die Diskussion und Übernahme von Bestimmungen des indigenen Gewohnheitsrechts und die explizite Anerkennung von Land-, Kultur- und Ressourcenrechten im neuen Gesetzestext.

Auf internationaler Ebene hat die chilenische Regierung bereits mehrere weitergehende Abkommen zum indigenen Ressourcenschutz unterzeichnet, die den indigenen Gruppen in Chile Schutz bieten: Der Entwurf der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker von 1993, der Entwurf inneramerikanischer Erklärung der OEA über Rechte indigener Völker sowie das Abkommen über Biodiversität von Rio de Janeiro 1992 (Toledo Llancaqueo 1996: 29).

Die Ratifizierung der UN-Konvention Nr. 169 wird hingegen – trotz wiederholter Ankündigungen von staatlicher Seite – auch in der Legislaturperiode von Ricardo Lagos, die im Januar 2000 begann, auf die lange Bank geschoben.<sup>26</sup> Die zögerliche Haltung der dritten Übergangsregierung hinsichtlich der weiterreichenden Anerkennung der ethnischen Autonomie und Selbstbestimmung birgt zusammen mit der Radikalisierung der nicht-staatlichen ethnischen Bewegung (v.a. *Consejo de Todas las Tierras*) in Fragen fehlender Landrechtstitel und deren ungenügenden Schutz einen sozialen Sprengstoff.<sup>27</sup>

Die indigene Gesetzgebung von 1993 gibt den indigenen chilenischen Minderheiten formale Rechte in die Hand, innerhalb eines durch die Verfassung vorgegebenen juristischen Rahmens die eigene Kultur zu entfalten. Sie stellt somit eine Wende in der indigenen Politik des chilenischen Staates dar. Zum ersten Mal wird den indigenen Gruppen die formell gleiche Mitsprache an allen sie betreffenden sozioökonomischen Fragen zugesichert.

Was sind in Kürze die wichtigsten Punkte, des aus neun Rechtsansprüchen (*Titulos*) bestehenden Gesetzes?

---

26 Bereits die Vorgänger-Regierung unter Eduardo Frei Ruiz-Tagle versprach die Unterzeichnung noch Ende der Legislaturperiode im Dezember 1999. Aufgrund wahltaktischer Manöver innerhalb der *Concertación* sowie der Boykothaltung vor allem der Rechtsparteien (UDI und RN) neben einigen Anhängern der regierenden Christdemokraten (DC) wurde die Ratifizierung der UN-Konvention Nr. 169 jedoch als wichtiger Ordnungspunkt zurückgezogen.

27 So kam es in jüngster Zeit (2001) zu schweren Übergriffen zwischen Mapuchegruppen und Sicherheitskräften der Polizei, vor allem in der 8. und 9. Verwaltungsregion. Die Indigenenvertreter verlangen die Rückgabe weiterer bisher durch das Indigenengesetz nicht anerkannter Ländereien, auf denen größtenteils transnationale Holzfirmen extensiven Anbau von Pinien- und Eukalyptuswäldern tätigen. Der Vermittlerrolle der CONADI stehen diese Gruppen sehr kritisch gegenüber, teilweise ignorieren und boykottieren sie die Strategie einer konsolidierenden Entwicklung innerhalb der staatlichen Politikprämissen. Verstärkt wird diese Haltung durch zunehmende Skandale der staatlichen Indigenenorganisation und starke Fluktuation der Funktionäre in den Jahren seit der Gründung (1993). Von staatlicher Seite wurden die Gebiete in denen Zusammenstöße zwischen Polizeigewalt und meist jugendlichen Mapuchegruppen an Stärke und Gewalt zunahm, als Konfliktzonen (*zonas de conflicto*) markiert und somit kommunikations- und diskursstrategisch isoliert. Unter dem Argument der “Bedrohung der inneren Sicherheit” wurde dabei repressiv gegen einzelne Mapucheführer vorgegangen.

Titel I (*de los indígenas, sus culturas y sus comunidades*) erkennt die Existenz von indigenen Kulturen, die seit prähispanischer Zeit auf heutigem chilenischem Staatsgebiet ansässig sind, samt deren ethnischen und kulturellen Ausdrucksweisen an. Weiterhin finden sich Begriffe wie *indígena*, *cultura indígena* und *comunidad indígena* definiert und eingegrenzt. Hervorhebenswert ist hierbei, dass sich – im Gegensatz zu früheren Gesetzgebungen – der Status “Indigene” nicht ausschließlich auf Personen, die auf indigenen Territorien leben, bezieht. Art. 2, Abs. c der *Ley Indígena* sieht die Zugehörigkeit zu einer indigenen Gruppe auch nach einer Eigenidentifikation (*autoidentificación*) der betreffenden Person als für gegeben an. Eine *comunidad indígena* ist nach Bestimmung der *Ley Indígena*, ein Zusammenschluss von Personen, die derselben indigenen Gruppe, derselben Familie angehören, eine gemeinsame hierarchische Struktur besitzen und/oder ein gemeinschaftliches Landeigentum besitzen und/oder aus einer gemeinsamen Ansiedlung stammen (*Ley Indígena* 1996, Art. 9). Die *comunidades* besitzen den Status einer juristischen Person (*personalidad jurídica*) und treten somit bei Streitigkeiten oder Anträgen als kollektive Rechtseinheit auf (*Ley Indígena* Art. 10). Die Gesetzgebung spricht im ersten Abschnitt weiterhin davon, dass Diskriminierung von Indigenen aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Kultur unter Strafe gestellt ist.

Titel II (*del Reconocimiento, Protección y Desarrollo de las Tierras Indígenas*) geht näher auf die reale Lebenspraxis der indigenen Gruppen ein. Eines der Hauptziele des Gesetzes – die Anerkennung, der Schutz und die Ausweitung der indigenen Territorien – wird formuliert: Land wird als lebens- und kulturnotwendige Grundlage der indigenen Existenzen anerkannt (*Ley Indígena* 1996, Art. 12). Art. 13 unterstreicht die protektionistische Gesetzgebung von Seiten des Staates:

Artículo 13. – Las tierras a que se refiere el artículo precedente, por exigirlo el interés nacional, gozarán de la protección de esta ley y no podrán ser enajenadas, embargadas, gravadas, ni adquiridas por prescripción, salvo entre comunidades o personas indígenas de una misma etnia.

Territorien mit entsprechenden Besitztiteln sind indigene Territorien, wobei diese wiederum individueller oder gemeinschaftlicher Art sein können. Diese Territorien sind – so der zitierte Artikel – steuerfrei, unveräußerbar, unpfändbar und unübertragbar, außer an Angehörige oder Gemeinschaften derselben Ethnie. Art. 19 führt an, dass diese Territorien nicht länger als über einen Zeitraum von fünf Jahren verpachtet werden dürfen. Vorher waren es 99 Jahre, was praktisch einer Enteignung gleichkam (Bengoa 1990). Auch dürfen die Territorien, die aus den Teilungen der *comunidades* durch Gesetz von 1979 hervorgegangen sind, nicht weiter aufgeteilt werden. Art. 20 schließlich schreibt die Bildung eines Fonds für indigene Länder und Gewässer (*Fondo para Tierras y Aguas Indígenas*) vor. Dieser Fond soll den Schutz der indigenen Habitate garantieren und gleichzeitig deren Ausweitung erreichen.

Titel III (*del Desarrollo Indígena*) gibt die staatlich promulgierte modernisierende Entwicklungsstrategie der indigenen *comunidades* durch die Gründung weiterer Fonds vor. Art. 23 enthält die Bildung eines Fonds für indigene Entwicklung (*Fondo de De-*

*sarrollo Indígena*), dessen Ziel in der Förderung von einzelnen indigenen Personen oder *comunidades* liegt. Beide Fonds unterstehen direkt dem Staatspräsidenten (*Presidente de la República*). Der Staatshaushalt legt jährlich eine zur Verfügung stehende Summe für beide Fonds fest.

Ziel beider Fonds ist es, eine "harmonisierte Entwicklung" der *comunidades* unter der Obhut des Ministeriums für Landschaftsplanung und Zusammenarbeit (*Ministerio de Planificación y Cooperación*, MIDEPLAN) in ausgeschriebenen indigenen Entwicklungsgebieten (*areas de desarrollo indígena*) zu erreichen. Dazu der Wortlaut von Art. 26:

Artículo 26. – El ministerio de Planificación y Cooperación, a propuesta de la Corporación, podrá establecer áreas de desarrollo indígena que serán espacios territoriales en que los organismos de la administración del Estado focalizarán su acción en beneficio del desarrollo armónico de los indígenas y sus comunidades.

Titel IV (*de la Cultura y Educación Indígena*) sichert die Anerkennung und den Schutz der indigenen Kulturen und Sprachen auf juristischer Ebene zu. In Gebieten mit hohem indigenen Bevölkerungsanteil soll ein interkulturelles zweisprachiges Bildungssystem in das vorhandene nationale Bildungssystem integriert werden, wie es Art. 28 vorsieht. Dadurch soll der Zugang zum besseren Verständnis der indigenen Kulturen und Sprachen ermöglicht werden.

In Titel V (*sobre la Participación*) erkennt der Staat die administrative Teilhabe der indigenen Gruppierungen (*Asociaciones Indígenas*) am nationalen Leben an und gibt diesen ein Mitspracherecht in allen ihre eigene Kultur betreffenden Angelegenheiten (*Ley Indígena* 1996, Art. 37).

Im Titel VI (*de la Corporación Nacional de Desarrollo Indígena*) wird die Schaffung der Nationalen Körperschaft für Indigene Entwicklung (*Corporación Nacional de Desarrollo Indígena*, CONADI) angeordnet. Als wesentliches staatliches Organ soll die CONADI koordinierend auf die indigene Politik für die Bereiche Wirtschaft, Soziales und Kultur einwirken. Die Teilnahme (*participación*) indigener Personen und Gemeinschaften am Lauf der nationalen Geschenisse soll somit begünstigt werden (*Ley Indígena* 1996, Art. 38). Die Machtbefugnisse der CONADI – als staatliche Unterorganisation – sind beschränkt. Sie ist eine Institution des öffentlichen Rechts, ausgestattet mit einem eigenen Etat. Von den 16 Mitgliedern werden – neben dem Direktor – weitere drei Mitglieder direkt vom Präsidenten und vier von den zuständigen Ministerien<sup>28</sup> ernannt. Die Hälfte, also acht Mitglieder, sollen aus Vertretern der indigenen Gruppen bestehen, darunter jeweils vier Repräsentanten der Ethnie Mapuche, ein Aymara, ein Atacameño, ein Rapa Nui und ein Stadtindigener (*Ley Indígena* Art. 41). Ihren Hauptsitz hat die CONADI in Temuco, daneben existieren zwei Zweigstellen (*Subdirecciones Nacionales*), die eine in Temuco für Angelegenheiten der süd-

---

28 Secretaría General de Gobierno, Ministerio de Planificación y Cooperación, Ministerio de Agricultura, Ministerio de Educación y Bienes Nacionales.

lichen Regionen (VIII., IX. und X. Region), die andere in Iquique (I. und II. Region). Die nördliche *subdirección* in Iquique unterhält wiederum zwei Büros für indigene Angelegenheiten (*Oficinas de Asuntos Indígenas*): Eines davon befindet sich in Arica, das andere in San Pedro de Atacama (*Ley Indígena* 1996, Art. 38).<sup>29</sup>

Titel VII kennzeichnet die speziellen (gewohnheitsrechtlichen) Normen bei juristischen Vorgängen, welche die Indigenen untereinander betreffen (*Normas Especiales de los Procedimientos Judiciales*). Nur Art. 54 allerdings erwähnt die Anwendung indigener gewohnheitsrechtlicher Normen bei Streitigkeiten von Indigenen untereinander; diese Anwendung des Gewohnheitsrechtes ist allerdings nur dann rechtskräftig, “siempre que no sea incompatible con la Constitución Política de la República” (*Ley Indígena* 1996, Art. 54).

Die weiteren Normen treten vor allem bei Landstreitigkeiten und expansiver Ausbeutung durch einzelne oder mehrere Indigene oder Nicht-Indigene in Kraft und stehen in direkter Beziehung zu den Anordnungen des Zivilstrafrechts (*Código de Procedimiento Civil*). Ein speziell dafür ins Leben gerufenes Tribunal entscheidet nach Anhörung der CONADI über eventuelle Streitigkeiten<sup>30</sup> (*Ley Indígena* 1996, Art. 56).

Im Titel VIII formuliert die *Ley Indígena* noch einmal Sonderregelungen für die einzelnen indigenen Gruppen (*disposiciones particulares*), darunter auch die für die Atacameños und Aymaras so immens wichtigen Art. 64 und 65. Diese schreiben den speziellen Schutz der Wasserressourcen<sup>31</sup> beider Ethnien und die Vergabe von gemeinsamen indigenen Wasserrechten vor, wie sie im *Código de Aguas* (CDA) von 1981 bisher nicht möglich war (siehe hierzu Kapitel 4.2.3). Außerdem dürfen keine weiteren Wasserrechte im Gebiet der *comunidades* an Dritte veräußert werden.

Der *Título Final* enthält schließlich mehrere Übergangsregelungen (*disposiciones transitorias*), deren wichtigste die Veröffentlichung und Bekanntmachung der *Ley Indígena* innerhalb von drei Jahren und ein Programm zur Klärung der indigenen Eigentumstitel an Land und Ressourcen der nördlichen Aymara und Atacameños (*Ley Indígena* 1996, Art. 3) – außerdem die Errichtung eines Archivs für indigene Angelegenheiten (*Archivo General de Asuntos Indígenas*) mit Sitz in Temuco sind (*Ley Indígena* 1996, Art. 8).

---

29 Die Entscheidung, den Hauptsitz der CONADI nicht in Santiago de Chile anzusiedeln, hat im Vorfeld zu einigen Debatten geführt. Für die Völker des Nordens ist diese Situation besonders aufgrund der großen Entfernung von Nachteil. Nach den Worten von Brown (1993: 33) bleibt es fraglich, wie die *Ley Indígena* – trotz eines föderalistisch eingeschlagenen Weges hinsichtlich der Kommunalwahlen – in einem noch immer zentralistisch verwalteten Land wie Chile praktisch durchzuführen sein wird.

30 Dabei richtet sich die relevante Rechtsprechung nach den Bestimmungen im I. und II. Buch des Zivilprozessrechts (*Código de Procedimiento Civil*), vor allem den Art. 90, 380 sowie 553.

31 Zu den Wasserressourcen sind neben den Seen (*lagos*), den Teichen (*charcos*), den Flusseinzugsgebieten (*vertientes*) und Flüssen (*rios*) auch die unterirdischen Quellen (*aguas subterráneas*) zu zählen (siehe Art. 64).

Unterziehen wir die *Ley Indígena* einer kritischen Analyse, muss vor allem betont werden, dass nicht die ursprünglich von der CEPI in Zusammenarbeit mit indigenen Organisationen ausgearbeitete Fassung ratifiziert wurde (CEPI 1992).<sup>32</sup> Dieser ursprüngliche Entwurf enthält eine Reihe von gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, deren Text im Oktober 1991 an den Nationalkongress (*Congreso Nacional*) versandt wurde. Vier Themenbereiche kristallisieren sich heraus: i) Die Anerkennung und Gleichwertigkeit des indigenen Gewohnheitsrechtes und die Bräuche der indigenen Gemeinschaften. So sollte bei allen Punkten, welche die neue Gesetzgebung betrafen, vorher die traditionellen Rechte und Bräuche der betreffenden indigenen Gemeinschaften in Rechnung gezogen werden (CEPI 1992, Art. 59, inc. 1 und 2). Der gleiche Paragraph hielt das Recht der Indigenen auf freie Ausübung ihrer Bräuche und Institutionen fest, sofern diese nicht mit der politischen Verfassung und den von Chile ratifizierten internationalen Verträgen bricht (Art. 59, inc. 3): ii) die Justizgerichte sollten das indigene Gewohnheitsrecht in Rechnung ziehen und unter Indigenen walten lassen, vorausgesetzt, andere legale Texte widersprechen dem nicht (Art. 60, inc. 1); iii) die indigene Kultur und die indigenen Bräuche sollten Elemente der juristischen Analyse bilden und bei der juristischen Entscheidungsfindung mit einwirken (Art. 60, inc. 2) sowie iv) die indigenen Friedensrichter (*jueces de paz indígenas*) sollten bei kleineren Streitfällen zwischen Indigenen Recht sprechen. Diese Richter sollten von den indigenen Gemeinden direkt den Berufungsgerichten (*cortes de apelaciones*) vorgeschlagen werden und vom Präsidenten der Republik bestätigt werden (Art. 90).

Der Entwurf wurde von der Abgeordnetenkammer (*Cámara de Diputados*) und dem Senat (*Senado*) erheblich modifiziert, bis es zu einer Ratifizierung kam:

a raíz de estas críticas, prácticamente todo reconocimiento expreso del derecho consuetudinario contenido en el proyecto antes mencionado, fue eliminado del texto legal apropiado en 1993 (Aylwin 1997: 196).

Hauptsächlich die Streichung der Formulierung “indigene Völker” (*pueblos indígenas*) und deren rechtliche Anerkennung fällt in der neuen Fassung auf. Das Gesetz erkennt lediglich an, dass die Indigenen “manifestaciones étnicas y culturales propias” (eigene ethnische und kulturelle Erscheinungsformen) beibehalten haben (CEPI 1992: 5). Der Begriff “Volk” (*pueblo*) ist aus dem Entwurf gestrichen worden, da sich mit ihm Autonomierechte verbinden. Nach internationalem Recht ist ein Volk unabhängig und keiner fremden Macht unterworfen. Inbegriffen sind das Selbstbestimmungs- und Verfügungsrecht über die natürlichen Reichtümer (Stavenhagen 1994: 18).

Da viele indigene Territorien von wirtschaftlichem Interesse für den chilenischen Staat sind (Kupfer, Holz, Fisch, Wasser, etc.), ist es verständlich, dass dieser sich da-

---

32 Zur Diskussion der Gesetzesgrundlagen zur indigenen Frage in Chile von 1990 an, dem Gründungsjahr der Comisión Especial de Pueblos Indígenas (CEPI) – 1993 wurde die CEPI in die Comisión Nacional de Desarrollo Indígena (CONADI) umbenannt – siehe *Revista Nüttram* (1990) sowie Toledo Llancaqueo (1991).

gegen stellt, ethnische Minderheiten als eigenständige Völker anzuerkennen.<sup>33</sup> Auch auf internationaler Ebene wird mit der Formulierung "Volk" sehr zurückhaltend umgegangen. Die erwähnte UN-Konvention Nr. 169 verwendet den Begriff "Volk" zwar, aber nur mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass dadurch keine weiteren nationalen und internationalen Rechte eingeschränkt werden.

Eine weitere Kritik an der *Ley Indígena* ist in der fehlenden Anerkennung nach lokaler Autonomie und Selbstbestimmung zu sehen. Eine staatlich übergeordnete Organisation, die CONADI, wird für die Bearbeitung indigener Angelegenheiten zuständig. Sie wird somit zu einem Instrument der Bevormundung und autoritären Leitung, da sie nahezu in alle Lebensbereiche eingreifen kann. Zwar ist das Mitspracheverhältnis Staat und indigene Minderheiten ausgeglichen, doch werden gerade führende Stellen – Direktor, Vizedirektor und die drei Ratgeber – allein vom Präsidenten ernannt (*Ley Indígena* 1993, Art. 52:20). Außerdem hängt die Teilnahme der acht indigenen Vertreter von einer letzten Zustimmung durch den Präsidenten der Republik ab.

Daneben wirft die ungenaue Regelung der Landfrage in der *Ley Indígena* weitere Probleme auf. Bemängelt wird von indigenen Organisationen, dass alte Landtitel, die unter der Militärdiktatur erlassen wurden, durch die getroffenen Gesetzregelungen der *Ley Indígena* nicht rückgängig gemacht werden (Díaz Paez 1995; González C. 1995).

#### 4. Perspektiven

Wie ist die Zukunft der indigenen Gruppen in Chile für das beginnende Millennium zu sehen? Ist es wie Bengoa (1993: 248) behauptet möglich, im 21. Jahrhundert die Selbstbestimmung von Aymaras, Atacameños, Mapuches und Rapa Nuis durch eine Integration in den chilenischen Staat zu erreichen? Aus dieser Sicht ist Integration nicht auf einer Ebene mit Zerstörung und Assimilierung ("destrucción y asimilación") zu sehen, sondern als kulturelle Transformation im Sinne einer Nutzung der Errungenschaften der modernen Gesellschaft.

Doch stimmen wir dem vorher genannten Autor zu, dass die praktische Durchführung der *Ley Indígena* sehr schwierig ist. Auch die *Ley Indígena* von 1993 hält am historischen Primat lateinamerikanischer Nationalstaaten nach Integration der indigenen Minderheiten fest, arbeitet zudem mit ungenauen Normierungen auf dem Gebiet der Ressourcenverwaltung, was speziell in Fragen den Zugang und die Nutzung der entsprechenden Territorien betreffend immer wieder zu legalen Konflikten führt.<sup>34</sup>

---

33 Die Mapuche wurden im Vertrag von Quillén 1641 als einziges Volk überhaupt von den Spaniern als Nation anerkannt. Einige politische Mapuchegruppierungen machen diese Anerkennung heute geltend und verlangen vom chilenischen Staat die volle Anerkennung als selbständige Nation (vgl. Bengoa 1993).

34 So spricht die *Ley Indígena* im Bereich der Ressourcenfrage zum Beispiel von "aguas und tierras indígenas", ohne eine Priorität der Zugangs- und Nutzungsrechte gegenüber anderen Gesetzesschriften bzw. Nutzern zu spezifizieren. Damit wird indirekt die faktische Existenz der territorialen Einheit indigener Ländereien und Ressourcen vorausgesetzt, ohne dass legal eine Unterteilung der Art, Dauer und Reglamentierung der Nutzungsrechte getätigt wurde, wie sie etwa der Wasserkodex vor-

An anderer Stelle (Gentes 2000) konnte für den Bereich der Wasser- und Landregelungen der nördlichen Indigenen, Aymara und Atacameño, gezeigt werden, wie schwierig es für indigene Gruppen ist, erstens ihr Recht auf gemeinschaftliche Wassernutzung vor der national privilegierten Rechtschreibung wie dem Wasserkodex durchzusetzen und zweitens, wie sehr die unregelmäßige Rechtslage zwischen wirtschaftspolitischen Interessen und indigenen – und somit regional nachhaltigen – Entwicklungsformen und gewohnheitsrechtlichen Formen im Zweifelsfall dazu führt, dass zugunsten der ersteren entschieden wird (Muñoz Ponce 1997).

Die von indigenen Gruppen propagierte Entwicklung mit Identität (*desarrollo con identidad*) wird ohne die Möglichkeiten einer stärkeren aktiven Partizipation der Indigenen an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Errungenschaften keine Chance haben. Auch das UN-Jahr der indigenen Völker 1993 hat an der weltweit bedrohlichen Lage der indigenen Gruppen nichts geändert. Solange indigene Rechte nicht zu Menschenrechten erhoben werden, wie es Stavenhagen (1994: 29) verlangt, solange werden auch noch Fragen nach dem Hegemonialanspruch der Nationen gestellt werden.

Im Fall der Indigenen des chilenischen *Norte Grande* wird sich zeigen müssen, inwieweit eine öffentliche Politik willens und fähig ist, ethnische Konflikte zu lösen. Eine Hinkehr zu nachhaltigen Wirtschaftspraktiken und Anerkennung der kulturellen Gleichwertigkeit indigener Völker ist nicht nur eine Frage von nationalen und internationalen Gesetzen, sondern zeugt auch von der Bereitschaft, eine Gesellschaft auf allen sozioökonomischen Ebenen als plurikulturell zu definieren und dementsprechend zu handeln. Nur so kann verhindert werden, dass kleinere indigene Gruppen wie die Aymaras, Atacameños und Rapa Nui im kommenden 21. Jahrhundert nicht zu musealen Ausstellungsobjekten verkommen.

In Lateinamerika, und in Chile im speziellen, galt der Staat als homogenes Gebilde auf der Basis von Mestizisierung und der Ideologie der Kreolen. Anfang des Jahrhunderts erkennt der *Indigenismo* den Indianer nicht als Teil einer unterschiedlichen Gesellschaft als kollektives Subjekt, sondern als ausgebeuteten Sektor der Gesellschaft an (Bonfil Batalla 1991). Die folgenden Politiken unterstehen der Prämisse der Integration und einem sozialstaatlichen Paternalismus (Bengoa 1995: 167-177). Auch die chilenische *Ley Indígena* (1993) unterliegt in Teilen noch immer dem integratorischen Charakter ihrer Vorgängerversionen. Fragen der Autonomie, der aktiven Ausübung eines kulturellen Unterschieds aufgrund des gängigen national-homogenen Diskurses bleiben unbeantwortet. Um den Ansatz einer Entwicklung mit Identität verwirklichen zu können, reicht jedoch eine Gesetzesreform nicht aus, sondern muss ein gesellschaftliches Statut über kulturell gleichwertige Teilhabe im Rahmen eines Rechtspluralismus erhoben werden:

---

nimmt, der von verbrauchenden/nicht verbrauchenden Wasserrechten, dauerhaften oder temporären Wassernutzungsrechten spricht (siehe hierzu Gentes 2000; 2001).

Esto significa el reconocimiento de la diversidad étnica y el derecho de los pueblos indígenas a la participación y la decisión autónoma en las definiciones que les competen en el ámbito del desarrollo (Bengoa 1997: 117).

Die *Ley Indígena* stößt in ihrer praktischen Auslegung in Konflikt mit neoliberalen Wirtschaftsidealen und entspricht nicht den Ansprüchen einer demokratischen Gesellschaftsmodernisierung (nach Lechner 1998). Ihre aktive Durchsetzung wird somit stärker von einem nationalen Konsens zum Schutz von Kultur und Naturräumen abhängig sein. Um so dringender ist es, dass eine organisierte Zivilgesellschaft konkrete Lösungen für die vielseitigen Konflikte auf den Gebieten der Ökonomie, der Ethnizität, der Ökologie sowie der Politik erarbeiten muss. Der Ruf nach neuen weitgefächerten Allianzen indigener Organisationen und lokalen Netzwerken leitet sich daraus ab (Morales 1998: 271).

Auch Salas Astrain (1998: 197-199) betont den stark integratorischen Charakter der chilenischen *Ley Indígena*, der gerade in Art. 26 zu erkennen ist.<sup>35</sup> Vorhergehende Bestimmungen über die Autonomie und Selbstbestimmung sowie über die Anwendung des Gewohnheitsrechts wurden in die *Ley Indígena* nicht aufgenommen; eine Diskussion über das Konzept "Entwicklung" fehle vollends. Die essentiellen Forderungen gehen erstens in die Richtung einer Verantwortungsethik der politisch Handelnden, zweitens Entwicklung als ethisch-ökonomisches Gesamtkonzept zu sehen und die indigenen Territorien nicht "gesondert modernisieren zu wollen" sowie drittens eine stärkere Fokussierung und Valorisierung der lokalen Kenntnisse zu verlangen und daraus entwickelbare Praktiken zu ziehen.

---

<sup>35</sup> "Artículo 26. – El Ministerio de Planificación y Corporación, a propuestas de la Corporación, podrá establecer áreas de desarrollo indígena que serán espacios territoriales en que los organismos de la administración del Estado focalizarán su acción en beneficio del desarrollo armónico de los indígenas y sus comunidades. Para su establecimiento deberán concurrir los siguientes criterios: a) Espacios territoriales en que han vivido ancestralmente las etnias indígenas; b) Alta densidad de población indígena; c) Existencia de tierras de comunidades o individuos indígenas; d) Homogeneidad ecológica, y e) Dependencia de recursos naturales para el equilibrio de esos territorios, tales como manejo de cuencas, ríos, riberas, flora y fauna" (*Ley Indígena* 1993: Art. 26).



## Literaturverzeichnis

- Aguirre Beltrán, Gonzalo (1967): "Un postulado de política indigenista". In: *América Indígena*, 27.3: 560-565.
- (1969): "Política Indigenista en América Latina". In: *Anuario Indigenista*, 29: 17-28
- Anderson, Benedict (1983): *Imagined Communities. – Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. London: Verso.
- Aylwin, José (1994): *Pueblos indígenas de Chile: Antecedentes históricos y situación actual*. Temuco: Universidad de la Frontera, Serie de Documentos No. 1.
- (1997): "Derecho consuetudinario indígena en el derecho internacional, comparado y en la legislación chilena". In: *Actas del 2º Congreso Chileno de Antropología*. Tomo I. Valdivia 1995: 189-197.
- Barth, Frederik (Hrsg.) (1969): *Ethnic Groups and Boundaries*. Boston: Little Brown and Company.
- Barth, Russell (1994): "Making the Most of ILO Convention 169." In: *Cultural Survival Quarterly*, 18.1: 45-47.
- Bellah, Robert Nelly (1991): *The Good Society*. New York: Knopf.
- Benda-Beckmann, Franz von / Benda-Beckmann, Keebet von / Spiertz, Joep (1998): "Equity and Legal Pluralism: Taking Customary Law into Account in Natural Resource Policies." In: Boelens / Dávila: 57-69.
- Bengoa, José (1990): *Breve historia de la legislación indígena en Chile*. Santiago de Chile: CEPI, Serie: Documentos de trabajo.
- (1993): "Das Auftauchen der ethnischen Frage in Chile". In: Dirmoser, Dietmar / Gabbert, Wolfgang / Meschkat, Klaus / Müller-Plantenberg, Clarita / Müller-Plantenberg, Urs / Oertzen, Eleonore / Rediske, Michael / Ströbele-Gregor, Juliana (Hrsg.): *Lateinamerika – Analysen und Berichte. Band 16. Die Wilden und die Barbarei*. Münster: LIT-Verlag: 74-88.
- (1994): "Desarrollo y autonomía indígena". In: *PENTUKUN* (Temuco), 1: 17-32.
- (1995): "Los indígenas y el Estado Nacional en América Latina". In: *Revista de Antropología* (São Paulo), 38.2: 151-186.
- (1997): *La comunidad perdida. – Ensayos sobre identidad y cultura: los desafíos de la modernización en Chile*. Santiago de Chile: Ediciones Sur.
- (2000): *La emergencia indígena en América Latina*. Santiago de Chile: Fondo de Cultura Económica.
- Blanks, Marcus (1996): *Ethnicity: Anthropological Constructions*. London / New York: Routledge.
- Blum, Volkmar (1994): "Ethnizität und Intervention: Indianerbewegungen und kollektive Menschenrechte als Schwert der Finsternis?". In: *Peripherie* (Berlin), 14.55/56: 122-139.
- Boelens, Rutgerd / Dávila, Gloria (Hrsg.) (1998): *Searching for Equity. – Conceptions of Justice and Equity in Peasant Irrigation*. Assen: Van Gorcum.
- Boelens, Rutgerd / Hoogendam, Paul (2001): *Derechos de agua y acción colectiva*. Lima: Instituto de Estudios Peruanos.

- Bonfil Batalla, Guillermo (1979): "La nueva presencia política de los indios: Un reto a la creatividad latinoamericana". In: *Casa de las Américas* (Havanna), 20.116: 65-80.
- (1982): "El etnodesarrollo: Sus premisas jurídicas, políticas y de organización". In: Bonfil Batalla, Guillermo / Aravena, Francisco Rojas: *América Latina: Etnodesarrollo y Etnocidio*, San José: FLACSO: 133-144.
- (1992): *Identidad y pluralismo cultural en América Latina*. Buenos Aires: Editorial de la Universidad de Puerto Rico.
- Bonilla, Heraclio (1981): "Etnia, región y cuestión nacional en el area andina. Propositiones para una discusión". In: *RELACIONES – Estudios de Historia y Sociedad* (México), 6: 5-40.
- Brown, Daniela (1993): "Die neue Ley Indígena - Errungenschaft der Transición". In: Müller-Plantenberg, Urs (Hrsg.): *En la medida de lo posible. - Die chilenische Demokratisierung im Rahmen des Möglichen*. Berlin: Freie Universität Berlin, Institut für Soziologie und Lateinamerika-Institut: 28-36.
- Burger, Julian (1994): "Die Rechte indigener Völker. Der Deklarationsentwurf der Vereinten Nationen". In: Cech, / Mader / Reinberg: 9-17
- Bustos Cortés, Alejandro (1996): "Identidad, desarrollo indígena y etnodesarrollo desde una perspectiva antropológica". In: *Hombre y Desierto* (Antofagasta), 10: 43-52.
- Castro Lucic, Milka (1997): "Agua, derechos y cultura en los Andes del norte de Chile. – Un enfoque desde la antropología jurídica". In: *Revista Chungará* (Valdivia), 29:63-80.
- Castro, Victoria (1993): *La Dinámica de las identidades en la provincia de El Loa, II Región*. Santiago de Chile: Universidad de Chile, Ponencia Encuentro de investigadores de identidades culturales locales.
- Castro R., Victoria/Martínez C., José Luís (1996): "Poblaciones Indígenas de Atacama". In: Hidalgo Lehuéde, Jorge / Schiappacasse, Virgilio / Niemeyer, Hans / Aldunate del S., Carlos / Solimano, Iván / Mege, Pedro (Hrsg.): *Etnografía: Sociedades indígenas contemporáneas*, Santiago de Chile: Editorial Andrés Bello: 69-110.
- Cech, Doris / Mader, Elke / Reinberg, Stefanie (Hrsg.) (1994): *TIERRA - Indigene Völker, Umwelt und Recht*. Wien: Brandes und Apsel / Südwind Verlag.
- CEPI (1990): *Convenio No. 169 sobre pueblos indígenas y tribales en países independientes, 1989*. Serie: Documentos de trabajo, Santiago de Chile.
- (1992): *Nueva Ley Indígena (Borrador de Discusión)*. Santiago de Chile.
- Chenaut, Victoria / Sierra, María Teresa (Hrsg.) (1995): *Pueblos indígenas ante el derecho*. México: Centro de Investigación y Estudios en Antropología Social.
- Clavero, Bartolomé (1994): *Derecho indígena y cultura constitucional en América*. México: Siglo XXI.
- Collins, Joseph/Lear, John (1995): *Chile's Free-Market Miracle: A Second Look*. Oakland: Institute for Food and Development Policy.
- CONADI (1996a): *Plane estratégico del desarrollo Andino*. Arica: N & M Ingenieros Asociados Ltda.
- (1996b): *Plan Atacameño de desarrollo*. Calama / San Pedro de Atacama.

- (1997): *Regularización y constitución de propiedad comunitaria sobre derechos de aprovechamiento de aguas, Provincia El Loa, II Región*. Calama.
- Concha Malo, Miguel (1995): “Los derechos de los pueblos indígenas en la organización de las Naciones Unidas”. In: Barceló, Raquel / Portal, María Ana / Sáñez, Martha Judith (Hrsg.): *Diversidad étnica y conflicto en América*, Vol. I. México: Plaza y Valdés: 131-144.
- Constitución política de la República de Chile* (1998): Santiago de Chile: Editorial Jurídica de Chile.
- Contreras, Jesús (Hrsg.) (1988): *Identidad étnica y movimientos indios. La Cara india, la cruz del 92*. Madrid: Editorial Revolución.
- CREAR (1990): *Desarrollo andino y cultura aymara en el norte de Chile*. Iquique: El Jote Errante.
- Dandler Hanhart, Erwin Jorge / Hernández Pulido, J. R. / Swepston, Lee (1994): *Rechte indigener Völker: Zur Konvention 169 der OIT*. Kassel: Gesamthochschul-Bibliothek.
- Degregori, Carlos Iván (1993): “Etnicidad, modernidad y ciudadanía. El aprendiz de brujo y el curandero chino”. In: Centro de Estudios Sociológicos (Hrsg.): *Modernización económica – democracia política y democracia social*. México: El Colegio de México: 225-266.
- Díaz Paez, Fernando (1995): “Problemática indígena y la necesidad de un uso privado alternativo”. In: *Tierra, territorio y desarrollo indígena*. Temuco: Instituto de Estudios Indígenas Universidad de la Frontera: 49-54.
- Díaz-Polanco, Héctor (1989): “Etnias y democracia nacional en América Latina”. In: *América Indígena* (México), XLIX.1: 35-55.
- (1997): *Indigenous Peoples in Latin America. – The Quest for Self-Determination*. Boulder: Westview Press.
- Dittrich, Eckhard J. / Radke, Frank-Olaf (1990): *Ethnizität, Wissenschaft und Minderheiten*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Dittrich, Eckhard J./Lentz, Astrid (1994): “Die Fabrikation von Ethnizität”. In: Köbller, Reinhart / Schiel, Tilman (Hrsg.): *Nationalstaat und Ethnizität*. Frankfurt/Main: Verlag für Interkulturelle Kommunikation: 23-44.
- Dourojeanni, Axel/Molina, M. (1983): “El poblador andino, el agua y el papel del Estado”. In: *Revista de la CEPAL* (Santiago de Chile), 19: 147-168.
- Durston, John (1993): “Los pueblos indígenas y la modernidad”. In: *Revista de la CEPAL* (Santiago de Chile), 51: 89-101.
- Elwert, Georg (1989): *Ethnizität und Nationalismus: Über die Bildung von Wir-Gruppen*. Berlin: Verlag Das Arabische Buch.
- Eriksen, Thomas Hylland (1993): *Ethnicity and Nationalism. – Anthropological Perspectives*. London: Pluto Press.
- Fanon, Frantz (1993): “On National Culture”. In: Williams, Patrick / Chrisman, Laura (Hrsg.): *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory*. Hertfordshire: University Press Cambridge: 36-52.
- Florescano, Enrique (1997): *Etnia, Estado y Nación. Ensayo sobre las identidades colectivas en México*. México: Aguilar.

- Gascón, Jorge (1996): "La polémica sobre la tragedia de los comunes: un caso andino". In: *Revista Debate Agrario* (Lima), 25: 21-35.
- Gellner, Ernest (1991): *Nationalismus und Moderne*. Berlin: Rotbuch-Verlag.
- (1999): *Nationalismus – Kultur und Macht*. Berlin: Siedler.
- Gentes, Ingo (2000): "Agua es vida". – *Indigene Wassergemeinschaften und Bergbau im Norte Grande/Chile. – Zur Diskussion von Ethnizität, Recht und Nachhaltigkeit in neoliberalen Gesellschaften*. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin.
- (2001): *Derecho al agua de los pueblos indígenas en América Latina*. Santiago de Chile: CEPAL, Serie Recursos Naturales e Infraestructura, Nr. 38.
- González C., Héctor (1995): "Disponibilidad, acceso y sistemas de tenencia de la tierra entre los Aymaras del Altiplano de la I región de Tarapacá". In: *Tierra, Territorio y Desarrollo Indígena*. Temuco: Ediciones Universidad de la Frontera: 67-78.
- González C., Héctor / Gavilán V., Vivian (1991): *Etnia, cultura e identidad aymará*. Arica: Taller de Estudios Aymara.
- González C., Héctor / Guerrero J., Bernardo (Hrsg.) (1990): *Desarrollo andino y cultura aymará en el norte de Chile*. Iquique: Taller de Estudios Aymara / Centro de Investigaciones de la Realidad del Norte / Ediciones El Jote Errante.
- González C., Héctor / Gundermann K., Hans (1991): *Campesinos y aymaras en el norte de Chile*. Arica: Taller de Estudios Aymará.
- Griffith, John (1992): "Legal Pluralism and the Social Working of Law". In: Brouwer, Bob (Hrsg.): *Coherence and Conflict in Law*. Boston: Kluiver Law and Taxation Publishers: 151-76.
- Guerrero Cossio, Víctor (1996): "Sociedad y política en los aymaras de Iquique". In: *Revista de Ciencias Sociales* (Universidad Arturo Prat), 6: 59-77.
- Guerrero Jiménez, Bernardo (1996): *Escritos sobre la Sociedad Aymara del Norte Grande de Chile. – Homenaje a Freddy Taberna G.*. Iquique: CREAM.
- Guidieri, Remo / Pellizi, Francesco / Tambiah, Stanley J. (Hrsg.) (1988): *Ethnicities and Nations. Processes of Interethnic Relations in Latin America, South East Asia and the Pacific*. Houston/Texas: Riverside Press.
- Gundermann Kröll, Hans (1995): "Comunidad indígena y ciudadanía. La experiencia Aymara en el norte de Chile". In: *Allpanchis* (Cusco), 27.46: 91-130.
- Gundermann Kröll, Hans / González, Héctor (1996): *Contribución a la historia de la propiedad Aymara*. Santiago de Chile: CONADI.
- Habermas, Jürgen (1997): "Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat". In: Taylor, Charles (Hrsg.): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt a. Main: Fischer: 147-96.
- (1998): "Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie". In: Habermas, Jürgen (Hrsg.): *Die postnationale Konstellation. – Politische Essays*. Frankfurt/Main: Suhrkamp: 91-169.
- Hall, Stuart (1993): "Cultural Identity and Diaspora". In: Williams, Patrick / Chrisman, Laura (Hrsg.): *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory*. New York: Harvester Wheatsheaf: 392-403.

- Hauwermeiren, Saar van / Wel, Bert de (1997): "Europas ungleicher ökologischer Tausch – der Fall Chile". In: Roza, Werner G. / Novy, Andreas (Hrsg.): *Nachhaltig reich – nachhaltig arm?*. Frankfurt/Main: Brandes & Apsel/Südwind: 206-220.
- Heckmann, Friedrich (1992): *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. – Soziologie inter-ethnischer Beziehungen*. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Hernández Pulido, José Ricardo (1995): "La OIT y los pueblos indígenas y tribales". In: *Boletín mexicano de derecho comparado* (Mexico), 28.82: 153-161.
- Hobsbawm, Eric (1992): *Nations and Nationalism since 1780. – Programme, Myth, Reality*. Cambridge: Cambridge University Press. Second edition.
- Hobsbawm, Eric / Ranger, Terrence (Hrsg.) (1983): *The Invention of Tradition*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hoebel, Edward Adamson (1954): *The Law of Primitive Man*. Cambridge: Harvard University Press
- Höll, Ottmar (1994): "Das 'Menschenrecht auf Entwicklung' versus 'sustainability'?" Herausforderung für das nächste Jahrhundert. In: Cech / Mader / Reinberg: 52-64.
- Honneth, Axel (Hrsg.) (1993): *Kommunitarismus. – Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*. Frankfurt/Main: Campus Verlag.
- Instituto de Investigación Jurídica (Hrsg.) (1995): *Antropología Jurídica*. México: Universidad Autónoma de México (UNAM).
- International Labour Conference (1956): *Record of Proceedings, 39th Session*. Genf.
- International Labour Conference (1957): *Record of Proceedings, 40th Session*. Genf.
- International Labour Conference (1990): *List of Ratifications of Coventions*, 31. Dezember 1989, Bericht III, Bd. 5, , 77. Sitzung. Genf.
- Jacanamejoy Muyuy, Gabriel (1993): *La recuperación de los derechos indígenas en Colombia*. unveröffentlichtes Manuskript.
- Jäger, Johannes (1999): "Pionier der Globalisierung: Chile". In: Panreiter, Christof / Novy, Andreas / Fischer, Karin (Hrsg.): *Globalisierung und Peripherie. – Umstrukturierung in Lateinamerika, Afrika und Asien*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel/Südwind: 237-258.
- Kellas, James (1991): *The Politics of Nationalism and Ethnicity*. London: Macmillan.
- (1992): *Holocausto al progreso. – Los Aymarás de Tarapacá*. La Paz: hisbol.
- Kessel, Juan van (1996): "Los Aymaras contemporáneos de Chile". In: Hidalgo Lehuede, Jorge / Schiappacasse, Virgilio / Niemeyer, Hans / Aldunate del S., Carlos / Solimano, Iván / Mege, Pedro (Hrsg.): *Etnografía: Sociedades indígenas contemporáneas*. Santiago de Chile: Editorial Andrés Bello: 47-68.
- Köbler, Reinhart / Schiel, Tilman (1993): "Modernisierung, Ethnizität und Nationalstaat". In: Massarrat, Mohssen (Hrsg.): *Die Dritte Welt und Wir*. Freiburg: Informationszentrum Dritte Welt: 348-55.
- Krotz, Esteban (1995) : "Ordenes jurídicos, antropología del derecho, utopía. Elementos para el estudio antropológico de lo jurídico." In: Chenaut / Sierra: 345-353.
- Lartigue, Francois / Iturralde, Diego (1995): "Antropología Jurídica: perspectivas de investigación". In: Chenaut / Sierra: 63-70.

- Lechner, Norbert (1993): "Modernización y modernidad: La búsqueda de ciudadanía". In: Centro de Estudios Sociológicos (Hrsg.): *Modernización económica. – Democracia política y democracia social*. México: El Colegio de México: 63-75.
- (1998): "Modernización y democratización: Un dilema del desarrollo chileno". In: *Estudios Públicos* (Santiago de Chile), 70: 213-243.
- Ley de bases del medio ambiente / Ley No. 19.300* (1996): Santiago de Chile: Editora Jurídica Manuel Montt.
- Ley Indígena 1996 (1993): Ley No. 19.253. Comentado y Actualizado*. Santiago de Chile: Editora Jurídica Manuel Montt.
- Morales, Roberto U. (Hrsg.) (1998): *Ralco. – Modernidad o etnocidio en territorio Mapuche*. Temuco: Instituto de Estudios Indígenas.
- Muñoz, Bernardo (1993): *Procesos de cambios sociales en el área de San Pedro de Atacama. Pérdida y recuperación de la identidad étnica. Una contribución antropológica para el desarrollo*. Bonn: Mundus.
- Muñoz Ponce, Rodrigo (1997): "Algunas Reflexiones acerca del la Ley Indígena en el Ordenamiento Jurídico Nacional". In: *Revista de Abogado* (Santiago de Chile), 3.11: 34-42.
- Núñez Atencio, Lautaro (1991): *Cultura y conflicto en los oasis de San Pedro de Atacama*. Santiago de Chile: Editorial Universitaria.
- Petras, James (1991): "Modernidad versus comunidad". In: Bonfil Batalla, Guillermo (Hrsg.): *Hacia nuevos modelos de relaciones interculturales*. México: Consejo Nacional para la Cultura y las Artes: 204-214.
- Pinto, Julio / Candina, Azún / Lira, Robinson (1999): "Las etnias indígenas". In: Pinto, Julio / Salazar, Gabriel (Hrsg.): *Historia contemporánea de Chile. Vol. II: Actores, Identidad y Movimiento*. Santiago de Chile: LOM: 137-173.
- Reiterer, Alfred F. (1988): *Die unvermeidbare Nation – Ethnizität, Nation und nachnationale Gesellschaft*. Frankfurt/Main: Campus.
- Revista Nütram* (1990). Edición Especial. Santiago de Chile
- Rex, John (1996): *Ethnic Minorities in the Modern Nation State. – Working Papers in the Theory of Multiculturalism and Political Integration*. Basingstoke, Hampshire: Macmillan.
- Saavedra, Pablo (1997): *Conflictos ambientales en Chile*. Santiago de Chile: IEP.
- Sabatini, Francisco / Sepúlveda, Claudia (Hrsg.) (1997): *Conflictos ambientales. – Entre la globalización y la sociedad civil*. Santiago de Chile: LOM.
- Said, Abdul Aziz / Simmons, Luiz R. (1976): *Ethnicity in an International Context*. New Brunswick: Transactions Books.
- Salas Astrain, Ricardo (1998): "El Etno-Desarrollo y los Pueblos Indígenas: Una aproximación ética". In: Parker C., Cristián (Hrsg.): *Ética, democracia y desarrollo humano*. Santiago de Chile: LOM: 189-200.
- Sánchez Botero, Esther (1998): *Justicia y pueblos indígenas de Colombia*. Bogotá: Universidad Nacional de Colombia.
- Schattan, Jacobo (1998): *Deuda externa, neoliberalismo, globalización. – El saqueo de América Latina*. Santiago de Chile: LOM.

- Scherer, Christian P. (1996): *Ethno-Nationalismus im Weltsystem. – Prävention, Konfliktbearbeitung und die Rolle der internationalen Gemeinschaft*. Bd. 1, Münster: Agenda.
- Sierra, María Teresa (2001): “Conflicto cultural y derechos humanos: en torno al reconocimiento de los sistemas normativas indígenas.” In: *Memoria* (México), 147 (<http://www.memoria.com.mx/147/Sierra/23.9.2003>).
- Smith, Anthony (1986): *The Ethnic Origins of Nations*. Oxford: Blackwell.
- (1996): *Nations and Nationalism in a Global Era*. Oxford/Cambridge: Polity Press.
- Stavenhagen, Rodolfo (1986): “Indianische ethnische Bewegungen und staatliche Politik in Lateinamerika”. In: *Journal für Entwicklungspolitik (JEP)*, 1: 2-21.
- (1989): “Comunidades indígenas en Estados modernos”. In: *América Indígena* (México), XLIX.1: 11-34.
- (1990): “Los derechos indígenas: Nuevo enfoque del sistema internacional”. In: Instituto Interamericano de Derechos Humanos (Hrsg.): *Curso Interdisciplinario en Derechos Humanos. – Manual de Conferencias*. San José: IIDH/CAPEL: 221-258.
- (1994): “Indigene Rechte. Einige konzeptuelle Probleme”. In: Cech /Mader / Reinberg (1994): 17-40.
- (1997): “Las organizaciones indígenas: actores emergentes en América Latina”. In: *Revista de la CEPAL* (Santiago de Chile), 62: 61-73.
- Stavenhagen, Rodolfo / Iturralde, Diego (Hrsg.) (1990): *Entre la ley y la costumbre. – El derecho consuetudinario indígena en América Latina*. México: Instituto Indigenista Interamericano.
- Stewart, David P. (1993): “U.S. Ratification of the Covenant on Civil and Political Rights: The Significance of the Reservations, Understandings and Declarations”. In: *Human Rights Law Journal*, 14: 77-83
- Sunkel, Osvaldo (Hrsg.) (1997): *Sustentabilidad ambiental del crecimiento económico chileno*, 2a. edición. Santiago de Chile: Universidad de Chile.
- Taylor, Charles (1997): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt/Main: Fischer.
- Toledo Llancaqueo, Víctor (1991): “Estado, sociedad chilena y pueblos indígenas. ¿La otra transición democrática?”. In: *Nütram* (Santiago de Chile), 1.1: 53-65.
- (1996): *Todas las aguas, el subsuelo, las riberas, las tierras. Notas acerca de la (des)-protección de los derechos indígenas sobre sus recursos naturales y contribución a una política pública de defensa*. Temuco: Rehue.
- Triana Antorveza, Adolfo (1990): “El Estado y el derecho frente a los indígenas”. In: Stavenhagen / Iturralde: 277-298.
- Valdés, Juan Gabriel (1995): *Pinochet's Economists. – The Chicago School in Chile*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Varela, Roberto (1995): “Identidad, control social, derecho: procesos de concentración del poder”. In: Chenaut / Sierra: 55-61.
- Varese, Stefano (1982): “La resistencia de las étnias indias en el marco del proceso de liberación de América Latina”. In: *Simposio: Rupturas del Desarrollo. América Latina en los Años 80* (Berlín), 24.-28. Mai: 1-21.

- (1996): “Parroquialismo y globalización. Las etnicidades indígenas ante el tercer milenio”. In: Varese, Stefano (Hrsg.): *Pueblos indios, soberanía y globalismo*. Quito: Ediciones, Abya-Yala: 15-30.
- Walzer, Michael (1992): *Sphären der Gleichheit. – Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Frankfurt/Main: Campus.
- (1996): *Lokale Kritik – globale Standards. – Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung*. Hamburg: Rotbuch.